KPMG

Audit Committee Quarterly

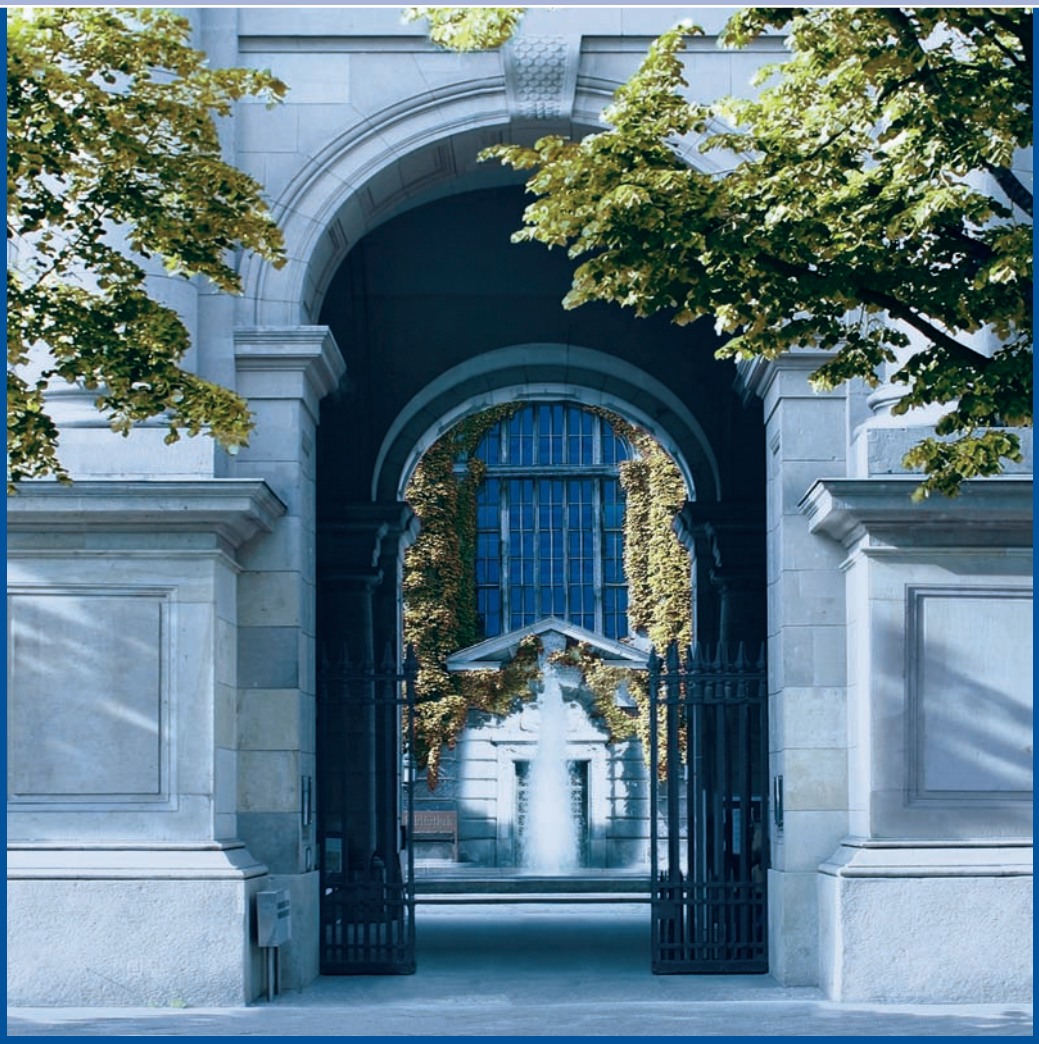

III/2009

Die neue Vorstands-vergütung

Gastinterview mit Prof. Dr. Ulrich Seibert

„New Generation" Aufsichtsrat

Sachverständige im Dienste des Aufsichtsrats

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema
4 Die neue Vorstandsvergütung

Gastinterview
12 mit Prof. Dr. Ulrich Seibert

Im Fokus
14 „New Generation" Aufsichtsrat
16 Sachverständige im Dienste des Aufsichtsrats

Aktuelle Rechtsprechung
19 Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Corporate Governance News
20 Deutschland und EU
28 US/SEC

32 **Financial Reporting Update**

40 **Publikationen**

Impressum

Herausgeber:
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:
Dr. Oliver Beyhs (ViSdP)

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail: aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Dr. Oliver Beyhs, Olaf Clemens, Christina Gasser,
Maximilian Heck, Ivona Kovacevic, Dr. Robert Link,
Daniela Mattheus, Prof. Dr. Winfried Melcher,
Joana Moldor, Klaus Ott, Sven Poloczek, Andreas Wolsiffer

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin
Druck: dmp, Berlin

Stand: 17. September 2009

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Editorial

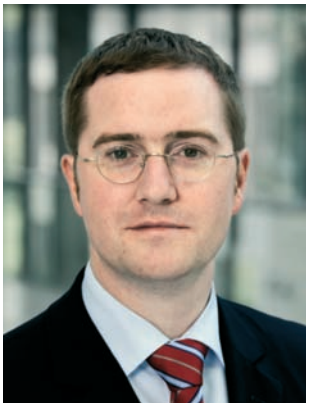

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

schon seit geraumer Zeit wird in der Öffentlichkeit über die Angemessenheit von Vorstandsvergütungen diskutiert. Insbesondere die Höhe und Anreizwirkung von erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sind verstärkt in den Fokus der politischen Debatte gerückt. Diese fand ihren Niederschlag in dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG). Die neuen rechtlichen Anforderungen des VorstAG stellen den Aufsichtsrat nun vor die Herausforderung, bereits bestehende Vergütungssysteme zu überprüfen und neue Vorstandsverträge entsprechend auszugestalten.

Der Schwerpunkt der Herbstausgabe des Audit Committee Quarterly beleuchtet die neuen gesetzlichen Vorgaben und die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Ausgestaltung der Vorstandsvergütung und gibt praktische Hinweise für deren Umsetzung. Wir freuen uns sehr, dass wir Herrn Prof. Dr. Ulrich Seibert gewinnen konnten, im Gastinterview zu wichtigen Fragestellungen, die das VorstAG aufwirft, Stellung zu nehmen.

Im Fokus steht in dieser Ausgabe die Besetzung des Aufsichtsrats, bei der Kriterien wie Internationalität und Diversität eine immer wichtigere Rolle einnehmen. Daneben widmet sich ein weiterer Fokusartikel der Beauftragung externer Sachverständiger durch den Aufsichtsrat. Es werden wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzungen besprochen sowie die bei der Auswahl und Überwachung zu beachtenden Aspekte aufgezeigt.

Im Rahmen einer Studie wurde kürzlich die Prognoseberichterstattung der DAX-30-Unternehmen untersucht. Deren Ergebnisse werden in den Corporate Governance News vorgestellt. Zudem informieren wir Sie über die Inhalte des am 4. August 2009 verkündeten Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG), über den neuen Public Corporate Governance Kodex und die Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (MaRisk). Mit Blick auf die europäische Entwicklung stellen wir den „Walker Review" vor, der Vorschläge zur Stärkung der Corporate Governance britischer Banken aufzeigt. Aus den USA informieren wir unter anderem über die Vorschläge der SEC zur Reform der Corporate Governance-Vorschriften.

Im Zentrum der Rubrik „Financial Reporting Update" stehen neue Standardentwürfe des IASB zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Zudem stellen wir Ihnen die Anforderungen an die Prüfung von Konzernabschlüssen durch den neu gefassten ISA 600 vor und gehen auf den vom IASB veröffentlichten IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen ein.

In der Hoffnung, dass zahlreiche Themen dieses Quarterly Ihr Interesse finden, wünsche ich Ihnen eine angenehme Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr

Dr. Oliver Beyhs

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Schwerpunktthema

Die neue Vorstandsvergütung

Die Diskussion über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist nicht neu. Vor allem die Höhe der sogenannten Boni, aber auch die Struktur der Vorstandsvergütung werden von der Öffentlichkeit schon länger infrage gestellt. Zudem führt der direkte Vergleich zum Durchschnittseinkommen der Beschäftigten im gleichen Unternehmen oft zu Zweifeln, inwiefern man noch von der Angemessenheit der Vorstandsvergütung sprechen kann. Der Höhepunkt dieser Diskussionen wurde mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise in den vergangenen Monaten erreicht. Bei der Suche nach den Ursachen rückten insbesondere die durch Vergütungssysteme erzeugten Anreize in den Blickpunkt der Politik. Der Gesetzgeber reagierte mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), in dem neue Anforderungen, insbesondere an die Ausgestaltung leistungsabhängiger Vergütungsmodelle auf Vorstandsebene gestellt werden *(vgl. auch Quarterly II/2009, S. 16 f.).*

Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung

Leistung als Angemessenheitskriterium

In § 87 AktG werden die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder definiert. Demnach hatte der Aufsichtsrat bisher bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Durch das VorstAG werden nun auch anreizorientierte Vergütungszusagen wie z. B. Aktienbezugsrechte zum Katalog der einzelnen Gesamtvergütungsbestandteile hinzugefügt. Darüber hinaus wird die Angemessenheit der Vergütung weiter konkretisiert, indem die Vergütung nunmehr auch zu den Leistungen des Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis stehen muss. Diese Ergänzung entspricht den bereits geltenden Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in Tz. 4. 2. 2.

Bemessung der Leistung

Bei neu bestellten Vorstandsmitgliedern kann grundsätzlich nur die künftige Leistung berücksichtigt werden, sodass sich dieses Kriterium vor allem in der Gestaltung variabler Vergütungsbestandteile widerspiegeln wird. Wird dagegen der bestehende Vertrag verlängert, kann auch die bereits gezeigte Leistung im Unternehmen herangezogen werden (dann etwa auch zur Bemessung und Beurteilung der Fixvergütung). Die interessante Frage, was genau unter „Leistung" zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber jedoch nicht beantwortet. Zwar dürfte es in Unternehmerkreisen als allgemein anerkannt gelten, dass Leistung outputbezogen zu messen ist – es also in erster Linie

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neue rechtliche Aspekte der Vorstandsvergütung

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Ausgestaltung der Vergütung	Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats	Vergütungskontrolle durch Aktionäre und Öffentlichkeit
▪ Ausrichtung an Leistungen des Vorstandsmitglieds ▪ Üblichkeit der Vergütung ▪ Nachhaltige Unternehmensentwicklung ▪ Mehrjährige Bemessungsgrundlage ▪ Vierjährige Ausübungsfrist für Aktienoptionen ▪ Begrenzungsmöglichkeit für variable Vergütung (Cap) ▪ Selbstbehalt bei D&O-Versicherung	▪ Festlegung der Gesamtvergütung durch das Aufsichtsratplenum ▪ Herabsetzung der Bezüge bei Verschlechterung der Gesellschaftslage und Unbilligkeit der Weitergewährung ▪ Haftung bei unangemessener Vergütungsfestsetzung	▪ Unverbindliche Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung ▪ Erweiterte Offenlegungspflichten
▪ Vertikale Vergütungsstruktur als Beurteilungskriterium ▪ Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen bei variabler Vergütung ▪ Kein Verleiten zum Eingehen unangemessener Risiken	▪ Unabhängigkeit externer Vergütungsexperten	

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

auf die Arbeitsergebnisse und nicht auf den Arbeitsaufwand ankommt. Allerdings würde eine Reduzierung auf die (Verbesserung der) Finanzdaten des Unternehmens als Beurteilungsrahmen zu kurz greifen. Zu denken ist beispielsweise auch an die Berücksichtigung der Leistung des Vorstands im Rahmen des Krisenmanagements oder der Öffentlichkeitsarbeit.

Üblichkeit der Vergütung

Die Gesamtbezüge dürfen die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen (§ 87 Abs. 1 S. 1 AktG). Bei der Definition der Üblichkeit wird auf das Vergleichsumfeld Bezug genommen, d. h. auf die Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit (horizontale Vergleichbarkeit). Die Landesüblichkeit bezieht sich auf den Geltungsbereich des Aktiengesetzes; die Vergütung außerhalb Deutschlands ist daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll nach der Gesetzesbegründung auch das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit herangezogen werden. Diese vertikale Vergleichbarkeit wird im DCGK ausdrücklich genannt (Tz. 4.2.2 Abs. 2).

Festsetzung trotz Unüblichkeit

Auch eine übliche Vergütung kann im Einzelfall unangemessen sein, deshalb kann die Üblichkeit nur gemeinsam mit anderen Ermittlungskriterien die Angemessenheit indizieren. Ist die Vergütung dagegen unüblich hoch, liegt der Verdacht nahe, dass sie auch unangemessen ist. Der Aufsichtsrat muss in diesem Fall seine Festsetzungsentscheidung besonders begründen. Für die Festsetzung unüblich hoher Vergütung können viele Gründe sprechen, beispielsweise besondere Leistungen des Vorstandsmitglieds oder als Mittel im Wettbewerb um die „besten Köpfe“.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Informationen zur Beurteilung der Üblichkeit

Praktische Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung der Üblichkeit der Vergütung entstehen bei der Frage, wie oft die Üblichkeit überprüft werden muss und wie Aufsichtsräte zeitnah an Informationen gelangen können, um die (insbesondere horizontale) Üblichkeit zu beurteilen.

Nachhaltige Unternehmensentwicklung durch langfristige Verhaltensanreize

Nachhaltige Unternehmensentwicklung

Die Vergütung börsennotierter Gesellschaften ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten (§ 87 Abs. 1 S. 2 AktG). Dies kann laut Gesetzgeber mit verschiedenen Vergütungsinstrumenten erreicht werden; bei variablen Vergütungsbestandteilen ist dabei auf eine langfristige Wirkung der von der Vergütung ausgehenden Verhaltensanreize zu achten.

Nachhaltigkeit und Bemessensgrundlage

Diese langfristige Wirkung der Verhaltensanreize für variable Vergütungsbestandteile soll vor allem durch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die Vorstandsvergütung erreicht werden. Was konkret unter Mehrjährigkeit zu verstehen ist, lässt das Gesetz weitgehend offen. Fest steht bereits dem Wortlaut nach, dass eine Bemessungsgrundlage, die sich auf einen Referenzzeitraum von weniger als zwei Jahren bezieht, nicht als mehrjährig gelten kann. Die Gesetzesbegründung nennt als Orientierungshilfe die auf vier Jahre verlängerte Ausübungsfrist für Aktienoptionen gemäß § 193 Abs. 2 AktG. Diese Richtgröße soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für andere langfristige Vergütungselemente wie Phantom Stocks und andere schuldrechtliche Instrumente gelten. Ergänzend kann auch die übliche Bestellungsdauer von Vorstandsmitgliedern herangezogen werden, die meistens mindestens drei und gemäß § 84 Abs. 1 AktG höchstens fünf Jahre beträgt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit noch von einer Mehrjährigkeit der Bemessungsgrundlage gesprochen werden kann, wenn bis zum Ablauf der Anstellungsdauer des Vorstandsmitglieds weniger als zwei Jahre verbleiben und die Bemessungsgrundlage an die Anstellungsdauer gekoppelt ist.

Positive und negative Entwicklungen als Vergütungsparameter

Die allgemeine Ausrichtung der Vergütung auf eine nachhaltige Entwicklung und insbesondere die mehrjährige Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsbestandteile sollen verhindern, dass die Vorstandsmitglieder etwa eine rein technische Steigerung der relevanten Parameter nur zum Stichtag anstreben und nachfolgende Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage keine Berücksichtigung finden. Dabei reicht es nicht, nur die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile hinauszuschieben, vielmehr soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütung berücksichtigt werden, dass mit kurzfristig positiven Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage häufig mittel- bzw. langfristig negative Konsequenzen für den Unternehmenserfolg verbunden sein können.

Auch darf die Vergütungsregelung insgesamt die Vorstände nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Dies stellt der DCGK auch in Tz. 4. 2. 3 ausdrücklich klar. Hier stellt sich beispielsweise die Frage, ob und wie Risiken ggf. dergestalt explizit innerhalb des Vergütungssystems berücksichtigt werden können, damit diese Anforderung erfüllt ist.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Keine konkreten Vorgaben zur Vertragsgestaltung

Nicht jeder Vergütungsbestandteil muss für sich zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung beitragen. Es reicht vielmehr aus, wenn die Vergütungsstruktur insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung bedeutet auch nicht, dass der Aufsichtsrat dazu verpflichtet ist, überhaupt variable Vergütungsbestandteile vorzusehen. Auch eine reine Festvergütung ist daher weiterhin möglich – auch wenn dabei die Frage gestellt werden muss, wie eine reine Festvergütung dazu beitragen kann, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur (ex ante nicht bekannten) Leistung steht. Sind dagegen variable Vergütungsbestandteile vorgesehen, müssen diese lediglich im Ergebnis einen langfristigen Verhaltensanreiz erzeugen. Eine Mischung aus kurz- und langfristigen Vergütungskomponenten bleibt auch weiterhin möglich und erscheint ratsam.

Nachhaltigkeitsgedanke nur bei Börsennotierung?

Während die Vorschriften des § 87 Abs. 1 S. 1 und 4 AktG für alle Aktiengesellschaften gelten, ist § 87 Abs. 1 S. 2 und 3 AktG nur auf börsennotierte Aktiengesellschaften anwendbar. Der Nachhaltigkeitsgedanke sollte grundsätzlich auch für nicht börsennotierte Gesellschaften gelten, von einer gesetzlichen Regelung wurde jedoch laut Gesetzesbegründung abgesehen, weil man es hier den Eigentümern überlassen möchte, die richtigen Instrumente zu finden. Die Anwendung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf die GmbH wird verneint.

Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütung

Bereinigung von Sondereffekten

Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat – in Anlehnung an die bereits in Tz. 4.2.3 Abs. 3 S. 4 DCGK enthaltene Kodex-Empfehlung – eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für die variable Vergütung vereinbaren. Als außerordentliche Entwicklungen können (ggf. externe) Sondereffekte verstanden werden, die zu einem rasanten Anstieg der Vergütung des Vorstandsmitglieds führen würden. Durch eine Begrenzung der Höhe soll die variable Vergütung von diesen Sondereffekten bereinigt werden. Als Beispiele für solche außerordentliche Entwicklungen werden Unternehmensübernahmen, Veräußerung von Unternehmensteilen, Hebung stiller Reserven und externe Einflüsse (z.B. neue, vorteilhafte Gesetze) genannt. Der Gesetzgeber hält eine feste höhenmäßige Begrenzung für möglich, die konkrete Ausgestaltung wird jedoch auch hier dem Aufsichtsrat überlassen.

Obligatorischer Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder bei D&O-Versicherung

Verpflichtender Selbstbehalt begründet keine Versicherungspflicht

Der Abschluss einer sog. D&O-Versicherung für Gesellschaftsorgane ist für die Gesellschaft freiwillig. Eine Pflicht zum Abschluss einer solchen Versicherung ist auch mit dem VorstAG nicht verbunden. Entschließt sich jedoch die Gesellschaft zum Abschluss einer D&O-Versicherung, muss gemäß § 93 Abs. 2 AktG ein Selbstbehalt des Vorstandsmitglieds vereinbart werden. Dieses kann wiederum seinen Selbstbehalt auf eigene Kosten durch eine gesonderte Versicherungspolice versichern – auch wenn sich dabei die Frage stellt, inwieweit dadurch dem Zweck der Gesetzesänderung entsprochen werden würde.

Höhe des Selbstbehalts

Für den Selbstbehalt sind zwei Werte festzusetzen: eine prozentuale Quote, die sich auf jeden einzelnen Schadensfall bezieht (mindestens 10 Prozent des Schadens), und

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

eine absolute Obergrenze, die für alle Schadensfälle in einem Jahr zusammen gilt (mindestens das 1,5-Fache der festen jährlichen Vergütung). Letztere kann jedoch bei einem großen Schaden auch schon bei einem einzigen Schadensfall erreicht werden. Das Vorstandsmitglied hat sich daher bei jedem einzelnen Schadensfall mit mindestens 10 Prozent an dem konkreten Schaden zu beteiligen, sein maximales Risiko liegt aber bei dem 1,5-Fachen seiner jährlichen Festvergütung. Wird die Festvergütung geändert, muss folglich auch die Versicherung angepasst werden. Für die Bemessung der absoluten Obergrenze des Selbstbehalts ist das Jahr des Pflichtverstoßes maßgeblich. Für den Fall, dass entgegen der neuen Regelung kein Selbstbehalt vereinbart wird, gibt weder das VorstAG selbst noch die Gesetzesbegründung eine ausdrückliche Rechtsfolge vor. Denkbar wäre eine Unwirksamkeit bzw. eine (Teil-)Nichtigkeit des D&O-Versicherungsvertrags.

Selbstbehalt auch für laufende Verträge

D&O-Versicherungsverträge, die nach dem 5. August 2009 geschlossen werden, müssen bereits die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts enthalten. Verträge, die davor geschlossen wurden, müssen grundsätzlich bis zum 30. Juni 2010 angepasst werden. Hat sich jedoch die Gesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied im Anstellungsvertrag verpflichtet, eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt zu gewähren, kann (und muss) sie diese Verpflichtung bis zum Auslaufen des Vorstandsvertrags auch erfüllen.

Beispielhafte Berechnung* des D&O-Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder

	Beispielhafte Vertragsbedingungen	
	Jahresfestgehalt	1.000.000
	vereinbarter Selbstbehalt: nach gesetzlichen Mindestvorgaben	10 % des konkreten Schadens 1,5-Faches der jährlichen Festvergütung als absolute Obergrenze = 1.500.000
Szenario 1	Schaden Nr. 1**	Schadenshöhe = 5.000.000 10 % des konkreten Schadens = 500.000 Höhe des Selbstbehalts für den konkreten Schaden = 500.000
	Schaden Nr. 2**	Schadenshöhe = 7.000.000 10 % des konkreten Schadens = 700.000 Höhe des Selbstbehalts für den konkreten Schaden = 700.000
	Höhe des Selbstbehalts zum 31. Dezember 2010 = 500.000 (aus Schaden Nr. 1) + 700.000 (aus Schaden Nr. 2) = 1.200.000 < 1.500.000 (absolute Obergrenze) → Selbstbehalt beträgt 1.200.000	
Szenario 2	Schaden Nr. 1**	Schadenshöhe = 5.000.000 10 % des konkreten Schadens = 500.000 Höhe des Selbstbehalts für den konkreten Schaden = 500.000
	Schaden Nr. 2**	Schadenshöhe = 13.000.000 10 % des konkreten Schadens = 1.300.000 Höhe des Selbstbehalts für den konkreten Schaden = 1.300.000
	Höhe des Selbstbehalts zum 31. Dezember 2010 = 500.000 (aus Schaden Nr. 1) + 1.300.000 (aus Schaden Nr. 2) = 1.800.000 > 1.500.000 (absolute Obergrenze) → Selbstbehalt entspricht der absoluten Obergrenze von 1.500.000	
Szenario 3	Schaden Nr. 1**	Schadenshöhe = 17.000.000 10 % des konkreten Schadens = 1.700.000 Höhe des Selbsbehalts für den konkreten Schaden = 1.700.000
	Höhe des Selbstbehalts zum 31. Dezember 2010 = 1.700.000 (aus Schaden Nr. 1) = 1.700.000 > 1.500.000 (absolute Obergrenze) → Selbstbehalt entspricht der absoluten Obergrenze von 1.500.000	

*alle Wertangaben sind Euro-Beträge
** Jahr des Pflichtverstoßes ist 2010

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Selbstbehalt nur für Vorstände zwingend

Die Neufassung des Corporate Governance Kodex sieht in Tz. 3.8 (als Empfehlung) einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat vor. Von einer solchen Regelung im VorstAG wurde seitens des Gesetzgebers abgesehen.

Kompetenzverlagerung für den Vergütungsbeschluss

Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Gestaltung der Vorstandsvergütung und insbesondere deren Höhe an einen Ausschuss – meist den Personalausschuss – delegiert werden. Gemäß § 107 Abs. 3 S. 3 AktG muss nunmehr der Aufsichtsrat als Plenum über die Gesamtvergütung einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Durch diese Kompetenzverlagerung soll vor allem die Transparenz der Vergütungsentscheidung für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied sichergestellt und verbessert werden. Vorbereitende Maßnahmen und Diskussionen können weiterhin in einem Ausschuss stattfinden; die endgültige Entscheidung muss von allen Aufsichtsratsmitgliedern legitimiert und getragen werden.

Herabsetzung der Vorstandsvergütung

Leichtere Herabsetzung bei Verschlechterung der Lage

Der Aufsichtsrat soll die Vorstandsbezüge gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 AktG auf ein angemessenes Maß herabsetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft verschlechtert und die Weitergewährung der Bezüge für die Gesellschaft unbillig wäre; diese Bedingungen müssen kumulativ vorliegen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der eine wesentliche Verschlechterung der Gesellschaftsverhältnisse erforderlich war und die Weitergewährung der Bezüge eine schwere Unbilligkeit darstellen musste, wurden die Eingriffsvoraussetzungen nun erheblich herabgesetzt. Eine Verschlechterung der Lage soll jetzt beispielsweise bei notwendigen Entlassungen, Lohnkürzungen und Unfähigkeit zur Gewinnausschüttung vorliegen. Durch die ersten beiden genannten Anzeichen wird deutlich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Lagebeurteilung anscheinend eine Stakeholder-Perspektive einnimmt.

Gründe für Nichtherabsetzung

Von der Herabsetzung der Vergütung kann bei Vorliegen besonderer Umstände abgesehen werden, z. B. wenn der Aufsichtsrat befürchten muss, dass das Vorstandsmitglied im Falle einer Herabsetzung seiner Vergütung von seinem Recht Gebrauch macht, vorzeitig aus seinem Amt auszuscheiden (§ 87 Abs. 2 S. 3 AktG). Der Aufsichtsrat muss im Rahmen seiner Entscheidungsfindung diese Gefahr und die damit verbundenen Konsequenzen bewerten und gegen das Herabsetzungsinteresse abwägen. Der Entscheidungsprozess soll unabhängig vom Ergebnis ausreichend dokumentiert und begründet werden.

Herabsetzung von Ruhegehältern

Die Regelung zur Herabsetzung umfasst auch Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge und betrifft Zeiträume bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Unternehmen, falls ihm die Verschlechterung der Gesellschaftslage im Rahmen der Billigkeitsprüfung zugerechnet werden kann. Da es sich hier um eine rückwirkende Einwirkung handelt und die nun ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht mehr mit einer Kündigung reagieren können, muss die Herabsetzungsentscheidung besonders sorgfältig abgewogen werden.

Geltungskraft mit Inkrafttreten des VorstAG?

Die neuen Angemessenheitskriterien des § 87 Abs. 1 AktG müssen grundsätzlich erst bei der Festsetzung der Vergütung für Neuverträge beachtet werden. Die Herabsetzungsnorm nimmt Bezug auf diese neuen Angemessenheitskriterien, sie selbst ist

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

jedoch bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar. Somit kommen die Angemessenheitskriterien praktisch „durch die Hintertür" auch auf laufende Vorstandsverträge unmittelbar zur Anwendung.

Haftung bei Festsetzung unangemessener Vergütung

Nach §§ 116, 93 AktG haftet jedes Aufsichtsratsmitglied höhenmäßig unbegrenzt gegenüber der Gesellschaft, falls eine unangemessene Vergütung festgesetzt wird. Der zu ersetzende Schaden entspricht der Differenz zwischen der angemessenen und der tatsächlich gewährten Vergütung. Die Regelung erfasst ausdrücklich nur § 87 Abs. 1 AktG; ungewiss bleibt die Frage, ob der Gesetzgeber absichtlich eine pflichtwidrig unterlassene Herabsetzung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 AktG nicht von der Haftung erfassen wollte oder ob es sich hier lediglich um ein Redaktionsversehen handelt.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

In der Praxis könnten sich zudem Probleme bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft ergeben. Der Vorstand, der die Gesellschaft auch bei Rechtsstreitigkeiten vertritt, wird sich – trotz seiner grundlegenden Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesellschaft – gegebenenfalls davor scheuen, den Aufsichtsrat für eine hohe Vergütung, die er selbst erhalten hat, haftbar zu machen.

Kontrolle der Vergütung durch Aktionäre und Öffentlichkeit

Billigung von Vergütungssystemen durch die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung erhält gemäß § 120 Abs. 4 AktG die Möglichkeit, durch einen Beschluss die Billigung oder Missbilligung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder auszusprechen. Dieser Gegenstand kann auf Verlangen einer Aktionärsminderheit (§ 122 Abs. 2 AktG) oder auf Vorschlag der Verwaltung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Verwaltung ist zum Letzteren jedoch nicht verpflichtet. Offen bleibt dabei die Frage, ob der Beschluss auch i. R. d. Tagesordnungspunkts „Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats" gefasst werden kann.

Die Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds und die Höhe der Vergütung können jedoch nicht zum Gegenstand der Beschlussvorlage gemacht werden. Der Beschluss ist unverbindlich und hat keine unmittelbaren Folgen, sondern stellt lediglich die Auffassung der Hauptversammlung dar. Diese Regelung setzt europäische Empfehlungen um und soll ein wirksames Mittel darstellen, um eine faktische Bindungswirkung zu erzeugen und so eine Vergütungspraxis im Sinne der Anteilseigner herbeizuführen.

Konkretisierung der Offenlegungspflichten

Die Offenlegungsgrundsätze des Gesetzes über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG) werden durch das VorstAG weitergeführt. Jahres- und Konzernabschlüsse, die für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr erstellt werden, müssen künftig zusätzlich auch Angaben enthalten über den Inhalt der Zusagen, die dem Vorstandsmitglied bei vorzeitiger und regulärer Beendigung der Vorstandstätigkeit gemacht worden sind, über Änderungen dieser Zusagen und ihre tatsächliche Gewährung bei Beendigung der Tätigkeit (§§ 285 S. 1 Nr. 9 a) S. 6, 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S. 6 HGB). Die Angabe der Leistung, die für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wird, soll zu ihrem Barwert erfolgen. Außerdem ist der von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewendete oder zurückgestellte Betrag anzugeben.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausstrahlungswirkung des VorstAG auf weitere Führungsebenen

Die Regelungen des VorstAG betreffen unmittelbar nur die Vorstandsebene. Lediglich die Verlängerung der Ausübungsfrist für Aktienoptionen gilt auch für Optionspläne von anderen Mitarbeitern. Es waren jedoch unstreitig nicht nur die Tantiemen von Vorständen, die bei kurzfristigem Gesellschaftserfolg in die Höhe schossen und somit auch als mitursächlich für die Finanz- und Wirtschaftskrise betrachtet werden. Auch die sog. zweite Leitungsebene hat einen teilweise erheblichen Einfluss auf das Verhalten und die Entscheidungen von Unternehmen und bedürfte daher einer veränderten Anreiz- und Vergütungsstruktur, wenn der Zweck des Gesetzes erfüllt werden soll. Daher und weil eine vernünftige Unternehmenssteuerung eine gewisse Harmonie der Anreizstrukturen über Führungsebenen hinweg voraussetzt, lässt sich vermuten, dass die neuen Regelungen des VorstAG faktisch eine Ausstrahlungswirkung auf das Vergütungssystem des Unternehmens insgesamt haben werden.

Mehrdimensionalität von Vergütungssystemen

Konsistente Vergütungssysteme sind mehrdimensional angelegt. Sie unterliegen einer Vielzahl sich teilweise wechselseitig beeinflussender Parameter. Es reicht daher nicht aus, lediglich die oben beschriebenen rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Neben diesen beschränken auch ethische Aspekte und das Personalwettbewerbsumfeld die grundsätzliche Freiheit des Aufsichtsrats bei der Festlegung der Vorstandsvergütung; diese drei Aspekte stellen Restriktionen der Vorstandsvergütung dar. Die Incentivierung, Unternehmenssteuerung und Umsetzungskosten beinhalten neben dem Rechnungswesen und den steuerlichen Aspekten hingegen Optimierungspotenziale, die es zu nutzen gilt. Schließlich lassen Kapitalmarktinformationen (vor allem im Jahresabschluss- und Lage- bzw. Vergütungsbericht) erste Rückschlüsse darauf zu, inwieweit Unternehmen (der Aufsichtsrat) die Restriktionen beachten und von ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungs- und Optimierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben.

Für die Aufsichtsräte ist es unerlässlich, sich mit allen Parametern ausreichend auseinanderzusetzen. Nur wenn diese als eine Einheit verstanden werden, kann man auch von funktionierenden Vergütungssystemen sprechen. ■

Ausgewählte Handlungsempfehlungen zur Beurteilung bestehender Vergütungssysteme

- Unternehmensinterne Definition, worin die „Leistung“ eines Vorstandsmitglieds besteht, als Grundlage für die Bewertung der Vergütungsangemessenheit;
- Laufende Dokumentation der „Leistungen“ nach Anstellung des Vorstandsmitglieds, damit die Leistung bei eventueller Vertragsverlängerung angemessen berücksichtigt werden kann;
- Entwicklung und stetige Anwendung eines Konzepts, mit welchen Instrumenten die Üblichkeit der Vergütung beurteilt werden soll;
- Gewährleistung einer ausreichenden Erläuterung und Darstellung von Gründen für die vorgenommene Festsetzung der Vergütung, gemeinsam mit den zur Entscheidung herangezogenen Informationsgrundlagen und dem Diskussionsverlauf in der Sitzung;
- Erstellung eines Katalogs mit unternehmensspezifischen Anzeichen, wann von einer Verschlechterung der Lage auszugehen ist;
- Für laufende D&O-Versicherungsverträge, bei denen sich die Gesellschaft nicht zu einem Abschluss ohne Selbstbehalt verpflichtet hat, muss der Selbstbehalt nachträglich spätestens bis zum 30. Juni 2010 vereinbart werden;
- Im Hinblick auf den Plenumsvorbehalt für die Festsetzung der Gesamtvergütung soll der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung überprüfen und ggf. anpassen;
- Überprüfung der Aufsichtsratsstrukturen mit Blick auf die Vergütungsaufgabe (vorbereitende Ausschussarbeiten, Plenarbeschlüsse, Einsatz von Vergütungsexperten);
- Vermeidung von eindimensionalen Anpassungen des Vergütungssystems ausschließlich mit Blick auf die neuen rechtlichen Anforderungen.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gastinterview mit Prof. Dr. Ulrich Seibert

Zur neuen Vorstandsvergütung

Prof. Dr. Ulrich Seibert
Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht

Die Vergütungsstruktur börsennotierter Gesellschaften ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Ist eine reine Festvergütung mit diesem Grundsatz noch vereinbar?
Eine reine Festvergütung, die über fünf Jahre zugesagt wird, sendet keine kurzfristigen Anreize aus, man könnte höchstens sagen, sie ist neutral. Da das Gesetz ein Vergütungssystem fordert, das auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung hinwirkt, sind reine Festvergütungen denkbar – entsprechen aber nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 4.2.3). Der Aufsichtsrat wird sich im Einzelfall anschauen müssen, ob insgesamt eine nachhaltige Entwicklung incentiviert wird.

Das VorstAG verlangt, dass die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschritten werden darf; dabei soll das Vergleichsumfeld (Branche, Unternehmensumfeld, Land) berücksichtigt werden. Die Landesüblichkeit stellt jedoch laut Gesetzesbegründung nur auf den Geltungsbereich des Aktiengesetzes ab. Wie soll es deutschen Unternehmen im Wettbewerb um die „besten Köpfe" gelingen, geeignete Kandidaten für die Besetzung der Vorstandsposten zu gewinnen?
Manche haben dieses Argument im Gesetzgebungsverfahren gebracht. Es ist meiner Meinung nach vorgeschoben, um die eigenen Vorteile zu sichern. Mal ehrlich: Wie viele „beste Köpfe" haben wir denn bisher in unseren Vorstandsebenen aus dem Ausland angeworben? Kamen sie alle aus den USA, wo die Vorstandsgehälter in der Vergangenheit teilweise extrem hoch waren, oder kamen sie aus anderen Ländern, mit denen wir uns durchaus vergleichen können? In Japan z. B. sind die Vorstandsgehälter traditionell erstaunlich niedrig. Hat man dort die schlechteren Köpfe? Und dann: Was wir mit dem VorstAG gemacht haben, ist Teil eines weltweiten Nachdenkens über die Ursachen der Finanzkrise und der Defizite in den Vergütungssystemen. Alle werden da etwas tun oder haben bereits Maßnahmen ergriffen.

Im Rahmen der Beurteilung der Vergütungsüblichkeit soll auch auf den Zusammenhang des Vergütungsgefüges im Unternehmen abgestellt werden (sog. vertikale Üblichkeit). Wie kann dieser Zusammenhang verstanden werden? An welche Bezugsgrößen oder Relationen hat der Gesetzgeber dabei gedacht?
Die Berücksichtigung der Vertikalität sollte bei einem vernünftigen Vergütungssystem schon bisher eine Selbstverständlichkeit sein und dürfte meist nichts Neues bringen. „Vertikalität" steht zudem nicht ausdrücklich im Gesetzestext, sondern nur in der Gesetzesbegründung und wird bei der Auslegung des Begriffs „übliche Vergütung" zu berücksichtigen sein. Es

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

geht auch hier nicht darum, dass nicht deutlich in der Hierarchie differenziert werden kann, es geht nicht um eine höhenmäßige Begrenzung nach absoluten Beträgen oder einem bestimmten Multiplikator des Gehalts des Pförtners. Aber es geht darum, dass in einem Unternehmen die Vergütung nicht völlig auseinanderreißen soll, dass nicht alle unteren Ebenen übliche oder geringere als die üblichen Vergütungen erhalten und die Vorstandsebene dann komplett davon abhebt. Das ergäbe ein ungutes Anreizsystem, eine Atmosphäre für Stühlesäger und Königsmörder.

Der Aufsichtsrat in Gänze ist künftig für die konkrete Festsetzung der Vorstandsbezüge zuständig. Der Anstellungsvertrag im Übrigen kann jedoch weiter vom Präsidialausschuss beschlossen werden. Inwieweit wird sich das Verhältnis des Plenums zum Ausschuss durch diese Regelung verändern? Lässt sich eine solche inhaltliche Trennung tatsächlich durchführen?

Der politische Gedanke war, dass die Vergütungsfrage nicht mehr in einem kleinen Dreierzirkel abgehandelt werden kann und alle anderen Aufsichtsratsmitglieder die Hände in Unschuld waschen und sagen: „Ich fand das auch nicht gut, bin aber nicht gefragt worden."

Die Praxis wird Wege zur Umsetzung entwickeln. Der Vergütungsteil kann aus dem Vertrag herausgelöst werden, wenn man das will, und dem Plenum isoliert vorgelegt werden. Warum soll das nicht gehen? Dass die Vergütungen nivelliert werden, war schon das Argument gegen das Gesetz über die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung (VorstOG). Da es sowieso alle erfahren werden, kann die Einweihung des Aufsichtsratsplenums doch wohl keine so entscheidende Rolle mehr spielen.

Wie hoch schätzen Sie den Einfluss eines Hauptversammlungsbeschlusses über Billigung des Vergütungssystems auf die Festsetzung des Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat ein? Entspricht das Votum der Hauptversammlung zum Vergütungssystem noch dem deutschen dualen System der Unternehmensverfassung?

Jonathan Rickford, der berühmte britische Gesellschaftsrechtler, hat einmal gesagt: Dieser beratende Hauptversammlungsbeschluss zum Vergütungssystem sei die wirkungsvollste Corporate Governance-Maßnahme in Großbritannien seit vielen Jahren gewesen. Wie dem auch sei, immer wenn man auf die EU und die Briten verwies, wendeten die deutschen Kritiker ein, ja, dort habe man ja ein Board-System, wir aber hätten ein zweistufiges System, da passe das nicht. Keiner hat erklärt, weshalb das nicht passt. In Großbritannien hat die Hauptversammlung genauso wenig die Vergütungskompetenz wie bei uns. Es kümmert sich ein (hoffentlich) unabhängiges Compensation Committee darum, bei uns ein (hoffentlich) unabhängiger Aufsichtsrat. Warum soll der Eigentümer der Gesellschaft, der schließlich die Arbeit des Management Board oder des Aufsichtsrats kontrollieren möchte, nicht die Möglichkeit haben, das Vergütungssystem insgesamt zu kritisieren? Das ist mir völlig unbegreiflich. Ob die Hauptversammlungen von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, ist freilich völlig offen. Das ist ihre Sache. Wenn allerdings eine Hauptversammlung ein negatives Votum über ein Vergütungssystem fällt, kann ich mir keinen Aufsichtsrat vorstellen, der es dann unverändert laufen ließe.

Mit dem Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen soll die persönliche Verpflichtung und Verantwortung der Vorstandsmitglieder für das Unternehmen flankiert und Pflichtverletzungen

präventiv entgegengewirkt werden. Inwieweit sehen Sie die Gefahr, dass die Intention des Gesetzgebers unterlaufen wird, wenn Vorstandsmitglieder ihren Selbstbehalt versichern können?

Der Selbstbehalt war stark politisch motiviert. Man kann noch so oft sagen: Vorstände haften in Deutschland mit ihrem gesamten Vermögen unbegrenzt und jedenfalls nach den Haftungsvoraussetzungen sehr scharf. In den Medien hieß es nun zur Selbstbehaltsregelung: „Vorstände haften jetzt mit 1 ½ Jahresgehältern persönlich." Das war die Botschaft. Der Gesetzgeber hat kein ausdrückliches gesetzliches Verbot vorgesehen, dass Vorstände sich nicht auf eigene Kosten privat gegen das Haftungsrisiko in Höhe des Selbstbehalts versichern dürfen. Die Frage wurde somit offengelassen für Rechtsprechung und Literatur. Eine klare Gesetzesumgehung wäre es aber, wenn der Aufsichtsrat dem Vorstand offen oder verdeckt einen Ausgleich für diese Versicherung zugestehen würde. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

„New Generation“ Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder sehen sich größeren internationalen Verflechtungen und komplexeren Geschäftsmodellen der beaufsichtigten Unternehmen sowie steigenden rechtlichen Anforderungen ausgesetzt. Das sog. „Old Boys-Network“ scheint allmählich zu bröckeln; bei der Zusammenstellung leistungsfähiger Aufsichtsratsgremien rücken verschiedenartige fachliche und persönliche Fähigkeiten, die ein breites Spektrum abdecken, noch stärker in den Vordergrund. Künftig wird daher eine gute Mischung aus Erfahrung und frischem Wind im Aufsichtsrat noch wichtiger.

Die „klassischen“ Aufsichtsräte

In der Vergangenheit wurde die Aufsichtsratslandschaft in der deutschen Öffentlichkeit gerne als „Old Boys-Network“ betitelt, weil die Aufsichtsratsmitglieder oft aus einem übersichtlichen Pool von – in der Regel männlichen, deutschen – Aufsichtsräten und Vorständen fortgeschrittenen Alters gewählt wurden. Überkreuzverflechtungen von Vorstands- und Aufsichtsratsposten in den DAX-Unternehmen waren und sind bis heute ebenso häufig zu beobachten wie die Ballung von Aufsichtsratsmandaten bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern. Bemängelt wird dabei oftmals, das Auswahlkriterium sei eher der Bekanntheitsgrad als die Qualifikation des Mandatsträgers.

Kein Sturm – aber frischer Wind in den Gremien

In Bezug auf Alter und Ausbildung der Aufsichtsräte vollzieht sich ganz allmählich ein Wandel, da vermehrt jüngere Mitglieder berufen werden. Mit internationaler Ausbildung und Berufserfahrungen in verschiedenen Kulturen bringen sie frischen Wind in die Gremien und nehmen damit auch Einfluss auf die Aufsichtsratskultur.

Da die Aufsichtsratstätigkeit aufgrund steigender Anforderungen immer mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist eine Effizienzsteigerung erforderlich. Diese wird auch durch die vermehrte Bildung von fachlich spezialisierten Ausschüssen erreicht, die mindestens einen Experten für das jeweilige Fachgebiet des Ausschusses erfordern. Das früher homogene Qualifikations- und Erfahrungsspektrum von Aufsichtsräten wird somit deutlich differenzierter und spezialisierter. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die neue Generation der Aufsichtsräte zunehmend Nachweise über ihre Qualifikation wird erbringen müssen, wie z.T. bereits jetzt gesetzlich gefordert *(siehe Quarterly II/2009, S. 12 f)*. Auch dürfte für Aufsichtsratsmitglieder die Bereitschaft zur karrierebegleitenden Weiterbildung an Bedeutung zunehmen.

Die Arbeitsweise wird zunehmend aktiver, diskurs- und ergebnisorientierter. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden bedeutet

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

dies, dass er über gute Moderationsfähigkeiten verfügen muss. Zudem pflegen insbesondere angelsächsisch beeinflusste Aufsichtsräte oft einen offenen Kommunikationsstil, sind Englisch als Business-Sprache gewöhnt und nutzen verschiedene Medien und sonstige technische Hilfsmittel bei der Ausübung ihres Amtes. Somit steigen sowohl die Informationsfülle als auch die Geschwindigkeit der Informationsversorgung bei sinkenden Reaktionszeiten. Die Informationsverarbeitungskompetenz ist wichtiger denn je.

Mehr Diversität im Aufsichtsrat erstrebenswert

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt explizit Diversität im Aufsichtsrat (Tz. 5.4.1). Diversität ist deshalb so bedeutsam, da homogene Gruppen einen Sachverhalt oft ähnlich bewerten, während heterogene Gruppen kritische Themen aus verschiedenen Perspektiven betrachten. Gerade hier liegt in deutschen Unternehmen noch wesentliches Potenzial. Beispielsweise zeichnet sich bislang kein Wechsel beim Anteil weiblicher Aufsichtsräte ab, obwohl Studien zum Frauenanteil in Führungsgremien zeigen, dass Unternehmen mit gemischten Führungsgremien tendenziell erfolgreicher arbeiten als solche mit geschlechtshomogenen Gremien. Um dies zu verändern, werden in der deutschen Politik teilweise Frauenquoten von 40 Prozent für den Aufsichtsrat nach norwegischem Vorbild gefordert.

Daneben ist der Anteil ausländischer Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zu anderen Ländern gering. Speziell in international agierenden Unternehmen sollten auch im Aufsichtsgremium wesentliche internationale Märkte und Stakeholder mit ihren kulturellen Besonderheiten vertreten sein.

Verbesserungspotenzial besteht auch bei der Berücksichtigung von funktionaler Expertise und Branchenexpertise im Aufsichtsrat; so gibt es wenige Aufsichtsräte aus dem Bereich Sales und Marketing oder solche, die über Branchenerfahrung des beaufsichtigten Unternehmens verfügen – so wenige wie in keinem anderen europäischen Land.

Fazit

Die Nominierungsausschüsse müssen künftig noch genauer analysieren, welche Aufsichtsratskandidaten die gestellten Anforderungen – fachlicher und persönlicher Art – erfüllen. Insgesamt sollten Aufsichtsgremien so besetzt sein, dass sie kontinuierlich über einen breiten Mix aus Erfahrung und frischen Ideen, unterschiedlicher fachlicher Expertise und Persönlichkeit, nationalen und internationalen Gepflogenheiten, Dynamik und Besonnenheit etc. verfügen, damit sie ihren umfangreichen Überwachungs- und Beratungsaufgaben gerecht werden. Die

Nachfolgeregelung sollte aktiv angegangen und mittel- bis langfristig ausgerichtet sein, da die Identifikation geeigneter Kandidaten unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen zeitintensiv sein kann und die personelle Neuausrichtung behutsam angegangen werden sollte. ■

Wirtschaftliche Leistung von Unternehmen mit höchster Geschlechtervielfalt im Management verglichen mit dem Branchendurchschnitt*

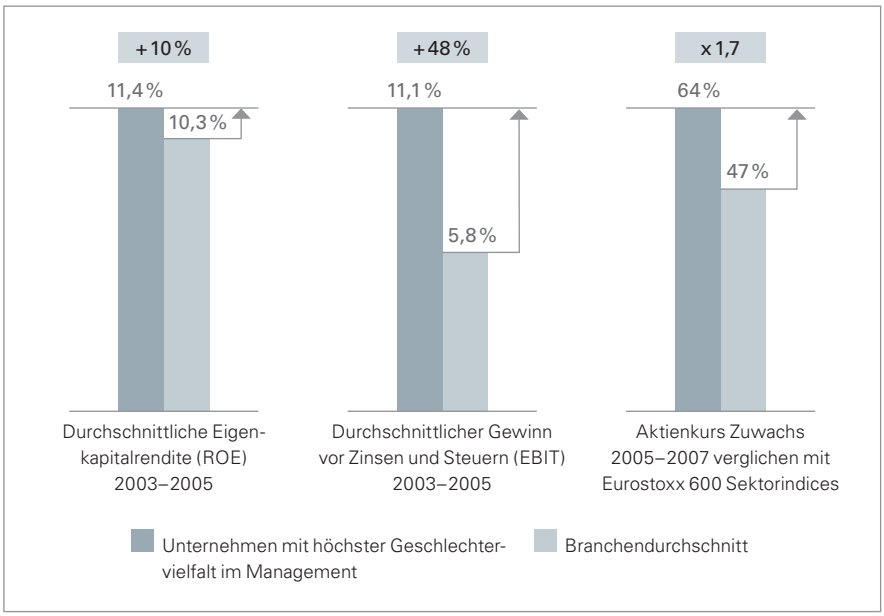

*Quelle: McKinsey, „Women Matter", S.14.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Sachverständige im Dienste des Aufsichtsrats

Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe ist der Aufsichtsrat auf aktuelles Fachwissen und eine ausreichende Versorgung mit Informationen über das Unternehmen angewiesen. Die mit jeder Gesetzesänderung steigende Fülle und Komplexität des benötigten Wissens lässt sich dabei – trotz der im Plenum vorhandenen Sachkompetenz – häufig nicht mehr ohne Hilfe von außen bewältigen. Daher müssen Aufsichtsräte entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich – auch zur Verringerung von Haftungsrisiken – durch externe Experten beraten lassen oder zusätzlich zur Abschlussprüfung Sachverständige mit bestimmten Prüfungsaufgaben beauftragen sollen.

Steigende Anforderungen an die Überwachungstätigkeit

Aufsichtsräte agieren wie die von ihnen kontrollierten Unternehmen in einem dynamischen Umfeld. Dieses ist gekennzeichnet durch komplexe Geschäftsmodelle, zunehmende Internationalisierung und steigende regulatorische Anforderungen. Dieses Umfeld macht für etliche Fragestellungen den Einsatz von Spezialwissen erforderlich, das im Plenum in der Regel nicht in der notwendigen Tiefe vorhanden sein kann.

Zulässigkeit und Grenzen der Beauftragung von Sachverständigen

Als Ergänzung zur Berichtspflicht des Vorstands steht dem Aufsichtsrat ein eigenes Einsichts- und Prüfungsrecht zu, in dessen Rahmen er auch Sachverständige mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen kann (§ 111 Abs. 2 S. 2 AktG). Der Auftrag muss sich dabei auf eine ganz konkrete Prüfungs- oder Beratungsaufgabe beziehen und sollte zeitlich begrenzt sein. Der Aufsichtsrat darf keinesfalls seine allgemeine Überwachungstätigkeit auf Beauftragte abwälzen oder sich ständige Berater halten.

Im Übrigen hat der Aufsichtsrat aber bei der Entscheidung, ob ein Experte hinzugezogen werden soll, und seiner Auswahl einen weiten Ermessensspielraum. Er muss bei dessen Ausnutzung jedoch immer das Unternehmensinteresse im Auge behalten und Kosten und Nutzen der Einbeziehung gegeneinander abwägen.

Bedarf nach Beratung oder zusätzlichen Prüfungshandlungen

Der Aufsichtsrat wird in der Regel externe Expertise benötigen, wenn bestimmte Spezialfragen zu klären sind. So wird er (oder ein beauftragter Nominierungsausschuss) sich beispielsweise im Rahmen der Kandidatenfindung für den Vorstand häufig externer Personalberatungsunternehmen bedienen *(vgl. hierzu schon Quarterly I/2008, S. 7)*.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bei geplanten Fusionen oder Unternehmenskäufen ist es üblich, rechtliche Gutachten oder Bewertungen in Auftrag zu geben. Und auch bei der Umgestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand nach dem VorstAG *(vgl. hierzu S. 4 ff. in diesem Quarterly)* können gute Gründe dafür sprechen, dass sich der Aufsichtsrat künftig durch externe Vergütungsexperten beraten sowie bei der Beurteilung der Angemessenheit unterstützen lässt.

Der Aufsichtsrat kann auch – zusätzlich zur Abschlussprüfung – Sachverständige mit besonderen Prüfungshandlungen beauftragen. Hierfür kommt insbesondere der Abschlussprüfer in Betracht, der mit den Verhältnissen der Gesellschaft gut vertraut ist. Solche Zusatzprüfungen bieten sich insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirksamkeitsüberwachung der internen Kontrollsysteme nach dem BilMoG an, da die vom Aufsichtsrat benötigten Informationen nur zum Teil von den Prüfungsergebnissen der gesetzlichen Abschlussprüfung gedeckt sind *(vgl. ausführlich Quarterly IV/2008, S. 4 ff.)*.

Verpflichtung zur Beauftragung zusätzlicher Prüfungshandlungen

In bestimmten Situationen kann der Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht sogar verpflichtet sein, zusätzliche Prüfungen zu veranlassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn z. B. Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Organisationsmängel bestehen, der Aufsichtsrat Zweifel an den Informationen des Vorstands hat oder von einem Fehlverhalten des Vorstands Kenntnis erlangt.

Beauftragung

Die Auswahl und Beauftragung externer Sachverständiger obliegt dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan, der in diesem Fall die Gesellschaft vertritt. Die Entscheidung kann durch Beschluss getroffen, aber auch einem Ausschuss oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden überlassen werden. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied hingegen kann – ohne Ermächtigung durch das Plenum – grundsätzlich nicht selbst einen Sachverständigen im Namen der Gesellschaft hinzuziehen.

Sorgfaltspflicht bei der Auswahl

Der Sachverständige ist vom Aufsichtsrat sorgfältig auszuwählen. Dabei sollte insbesondere auf die nachweisbare fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit des sachverständigen Dritten sowie dessen Unabhängigkeit von den Organen oder sonst betroffenen Personen geachtet werden. Letzteres wird bei der Hinzuziehung eines Vergütungsexperten auch ausdrücklich vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gefordert (Tz. 4.2.2).

Im Hinblick auf vertrauliche Informationen, die dem Sachverständigen zugänglich gemacht werden, sollte auch auf dessen Verschwiegenheit geachtet werden. Bestimmte Berufsgruppen sind bereits beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), alle anderen Experten sollten vertraglich dazu verpflichtet werden.

Kontrolle der Arbeit des Sachverständigen

Der Aufsichtsrat wird durch die Einschaltung von Sachverständigen nicht von seiner Überwachungsverantwortung befreit. Im Verhältnis zum Aufsichtsrat kommt externen Fachleuten – ähnlich wie dem Abschlussprüfer – lediglich Gehilfenfunktion zu. Daher hat der Aufsichtsrat die Arbeit des Experten zu kontrollieren. Dazu sollte er sich z. B. von den Untersuchungsmethoden überzeugen und die festgestellten Tatsachen auf Plausibilität prüfen. Letztlich muss der Aufsichtsrat aus den erhaltenen Informationen eigenverantwortlich Schlussfolgerungen ziehen und sich ein

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Exemplarische Bedarfsanalyse für externe Sachverständige im Aufsichtsrat der Muster AG

Wesentliche Themen aus Aufsichtsratssicht	Vorhandene Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder			Bedeutung des Themas für die Aufsichtsratsarbeit		Beratungsbedarf durch externe Sachverständige
	Aufsichtsratsmitglied 1	Aufsichtsratsmitglied 2	(...)			
Beurteilung Interne Revision	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐	→	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐
Neu-Besetzung von AR-Posten – Erstellung Anforderungsprofil	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐	→	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐
– Kandidatenidentifizierung	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐	→	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐
Beurteilung des Compliance Managements	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐	→	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐
...	...	...	...	...		...
Festlegung bzw. Überprüfung des Vergütungssystems gem. VorstAG	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	+++ ☐ ++ ☐ + ☐	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐	→	Hoch ☐ Mittel ☐ Gering ☐

Güte der Kenntnisse von + bis +++

eigenes abschließendes Urteil über die Sachverhalte bilden. Nur so kann er feststellen, ob noch weitere eigene Prüfungshandlungen oder ggf. die Einholung zusätzlicher Expertise nötig sind.

Kosten

Bei der Beauftragung eines Sachverständigen ist die Gesellschaft Vertragspartner und Schuldner des Anspruchs auf Gegenleistung. § 111 Abs. 2 S. 2 AktG verleiht dem Aufsichtsrat hierfür die entsprechende Vertretungsbefugnis.

Überschreitet der Aufsichtsrat durch die Auftragserteilung an einen sachverständigen Dritten sein Ermessen, indem er z. B. offensichtlich unbegründete oder stark überteuerte Sachverständigenaufträge vergibt, ist der Beschluss des Aufsichtsrats nichtig. Dies kann im Innenverhältnis ggf. zu einer Haftung des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft führen. Die Wirksamkeit des Vertrags mit dem Sachverständigen wird hierdurch aber grundsätzlich nicht berührt.

Einbindung des Vorstands und Budget des Aufsichtsrats

Auch wenn der Aufsichtsrat berechtigt ist, ohne Einbindung des Vorstands Aufträge an Externe zu vergeben, so kann dies dennoch das Vertrauensverhältnis der beiden Organe zueinander beeinträchtigen. Daher ist es in der Regel sinnvoll, die Beauftragung externer Sachverständiger in Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen.

Im Interesse einer guten, effektiven Corporate Governance ist außerdem zu empfehlen, dass sich der Aufsichtsrat – in Abstimmung mit dem Vorstand – von vornherein ein eigenes Budget durch die Hauptversammlung einräumen lässt, aus dem er externe Sachverständige und Zusatzprüfungen beauftragen kann. Im Gegensatz zu der Möglichkeit, dass der Vorstand seine eigene Überwachung steuern kann, indem er über die Auftragserteilung entscheidet, unterstreicht dieses Vorgehen die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei seiner Überwachungsaufgabe. ■

Ausgewählte Handlungsempfehlungen

- Ermittlung des individuellen Beratungsbedarfs mittels einer Bedarfsmatrix für externe Sachverständige (siehe Beispiel oben)
- Zur Gewährleistung der unabhängigen Überwachung: Abstimmung eines Budgets für externe Sachverständige mit dem Vorstand und Genehmigung durch die Hauptversammlung
- Dokumentation des Nutzens aus der Beauftragung Externer für die Gesellschaft für den jeweiligen Einzelfall
- Konkretisierung des Auftragsgegenstands bereits im Beschluss des Aufsichtsrats
- Eindeutige und präzise vertragliche Festlegung der vom Sachverständigen zu erbringenden Leistungen
- Sorgfältige Auswahl des Sachverständigen anhand objektiv nachweisbarer Kriterien

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Dem Landgericht Hannover lag im März ein Antrag des Vorstands einer Aktiengesellschaft vor, den Aufsichtsrat der Gesellschaft durch gerichtlich bestellte Mitglieder zu ergänzen. Das Gericht hatte sich damit auseinanderzusetzen, welche Anforderungen an ein gerichtlich zu bestellendes Aufsichtsratsmitglied bei möglichen Interessenkollisionen zu stellen sind.

Glossar: Ersatzmitglieder

Nach § 101 Abs. 3 S. 2 AktG kann die Hauptversammlung – zumindest für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerbank – ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das ursprünglich bestellte Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt.

Sachverhalt

Vier der insgesamt zehn Aufsichtsratsmitglieder der C AG (C), die der Aktionärsseite zuzurechnen waren, hatten ihr Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Die Ersatzmitglieder erklärten, dass sie das Amt nicht antreten werden. Dadurch war das Verhältnis zwischen den Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer in dem der Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat nicht mehr ausgeglichen. Der Vorstand der Gesellschaft beantragte die gerichtliche Bestellung von vier neuen Aufsichtsratsmitgliedern, die alle dem Lager der S-Gruppe (S), einer Großaktionärin der C, entstammten. R. K., der im Antrag als neuer Aufsichtsratsvorsitzender vorgesehen war, war langjähriger Berater der S und hatte die Strategie für die Übernahme der C durch die S maßgeblich mit erarbeitet.

Maßstab der gerichtlichen Entscheidung

Problematisch war, ob R. K. trotz seiner Beratertätigkeit für S im Rahmen der Übernahme in den Aufsichtsrat bestellt werden konnte. Das Gericht betonte, dass es bei einer Entscheidung über die Bestellung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern nicht an die Anträge gebunden sei. Zu berücksichtigen sei vielmehr, ob die zu bestellenden Personen die nötige Qualifikation besäßen. Interessenkonflikte im Rahmen von Konzernierungssituationen per se stellten keine Hindernisse für eine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied dar. Allein gravierende, unlösbare Pflichtenkollisionen würden der Bestellung einer Person entgegenstehen, wenn anzunehmen sei, dass die Treubindung zwischen Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglied dauerhaft gestört sein wird. Das Gericht stellte fest, dass in der Person R. K. eine gravierende Pflichtenkollision bestand, indem dieser als Berater die Interessen der S vertrete, während er als Aufsichtsratsmitglied dem Gesellschaftsinteresse der C verpflichtet sei.

Konfliktlösung durch Investorenvereinbarung

Die kritische Finanzsituation der S führe dazu, dass der Interessenkonflikt nicht, wie im Normalfall, durch die Regelungen des Konzernrechts ausgeglichen sei. Es sei nämlich zu befürchten, dass die S die Ausgleichszahlungen, die nach dem Gefüge des Konzernrechts die Interessenkonflikte zwischen herrschenden und beherrschten Gesellschaften regeln, nicht leisten könne. Dieser Konflikt sei jedoch durch eine (bestehende) Investorenvereinbarung zwischen C und S gelöst, die den Einflussmöglichkeiten der Vertreter der S und damit auch von R. K. ausreichend vorbeuge. Darin hatte sich die S verpflichtet, ihren Stimmanteil in der Hauptversammlung auf 49,9 Prozent zu beschränken, maximal vier Personen aus ihrem Kreis in den Aufsichtsrat der C zu wählen und keine die Eigenständigkeit der C bedrohenden Strukturmaßnahmen zu tätigen, insbesondere nicht die Verschuldung der Gesellschaft zu erhöhen. ■

Verfahrenshinweise

LG Hannover, Beschluss vom 12. März 2009 – 21 T 2/09, abgedruckt in AG 2009, S. 341 f.

In der ersten Verfahrensinstanz hat das Amtsgericht Hannover dem Antrag entsprochen. Das Landgericht Hannover hat diesen Beschluss nunmehr bestätigt.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Prognoseberichterstattung in Aufschwung und Krise – Studie für DAX 30 erschienen

Die Prognoseberichterstattung vieler deutscher Unternehmen wurde bereits in der Vergangenheit verschiedentlich als zu vage und wenig aussagekräftig kritisiert. Vor dem Hintergrund abnehmenden Wirtschaftswachstums analysierten Wirtschaftswissenschaftler aus Essen und Vallendar in einer empirischen Untersuchung den Einfluss konjunktureller Änderungen auf Umfang und Präzision der Konzernprognoseberichte der Geschäftsjahre 2006 bis 2008 der DAX-30-Unternehmen.

Quellenhinweis

Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller: Prognoseberichterstattung in Aufschwung und Krise. Eine empirische Untersuchung der DAX-Unternehmen, abgedruckt in DB 2009, S. 1305 ff.

Ergebnisse der Untersuchung im Überblick

Die DAX-30-Unternehmen haben für das Jahr 2008 Umfang und Präzision der gesetzlich vorgeschriebenen Prognoseberichterstattung drastisch reduziert. Verschiedene Unternehmen sahen sich nicht imstande, fundierte Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung abzugeben. Ein Unternehmen verzichtete auf jegliche unternehmensspezifische Prognose, obwohl ein vollständiger Verzicht laut „Hinweis zur Prognoseberichterstattung gemäß DRS 15 – Lageberichterstattung" des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) von März 2009 nicht vertretbar ist *(vgl. Quarterly II/2009, S. 38 f.)*.

Ergebnisse der Studie im Einzelnen

Stimmungslage

Während die Mehrheit der Unternehmen in den Jahren 2006 und 2007 eine positive Entwicklung von Umsatz und Ergebnis erwartet hatte, taten dies 2008 nur noch zwei Unternehmen. Bemerkenswert ist, dass in 2007 – als die Krise sich bereits abzeichnete – kein einziges Unternehmen eine negative Umsatz- oder Ergebnisprognose abgab.

Erläuterung der Vorgehensweise der Prognoseerstellung

Im Hinblick auf die nach § 315 Abs. 1 HGB verlangte Angabe der „zugrunde liegenden Annahmen" der Prognoseberichterstattung stellt die Studie fest, dass zwei Drittel der Unternehmen Angaben – überwiegend qualitativer Art – zu den Prämissen ihrer Prognosen machten. Lediglich zwei Unternehmen erläuterten die angewendeten Verfahren detailliert. Die durch den DRS-15-Hinweis angeregten mehrwertigen Angaben für verschiedene Szenarien werden von deutschen Großunternehmen bislang überwiegend nicht erbracht.

Ergebnis-, Umsatz- und Rentabilitätsprognosen

Von den unternehmensspezifischen Kennzahlen wurden Ergebnis- und Umsatzgrößen mit deutlichem Abstand vor Rentabilitätskennzahlen am häufigsten angegeben. Alle drei Kennzahlentypen wurden im Jahr 2008 seltener publiziert als in den Vorjahren. Auch in der Aussagefähigkeit zeigte sich ein Rückschritt, da quantitative Prognosen zugunsten von qualitativen besonders stark abnahmen. Außerdem brachte die Studie hervor, dass vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise ein Trend zu nicht näher spezifizierten Größen wie „dem Ergebnis" auszumachen ist.

Kurzfristige Vorhersagen für das Ergebnis im Jahr 2008 gingen deutlich zurück, wobei längerfristige Vorhersagen ohnehin Ausnahmen bildeten. Die Forderung des DSR nach einem mindestens zweijährigen Prognosehorizont wurde damit überwiegend nicht erfüllt.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Fazit der Studie

Aus dem jeweils konstanten Aufbau der Prognoseberichte der untersuchten Unternehmen schlussfolgern die Verfasser der Studie, dass die Unternehmensleitungen die Prognosequalität – bei einzelnen positiven Ausnahmen – bewusst herabgesetzt haben. Sie befürchten, dass die IFRS-Rechnungslegung Schaden nehmen könnte, wenn die Unternehmen sich mehrheitlich nicht in der Lage sehen, Zukunftsentwicklungen zu prognostizieren, da zentrale Ansatz- und Bewertungsfragen nach IFRS auf eben diesen Erwartungen basieren. ■

Umfang und Präzision der Ergebnisprognosen von DAX-30-Unternehmen in den Jahren 2006 – 2008 *

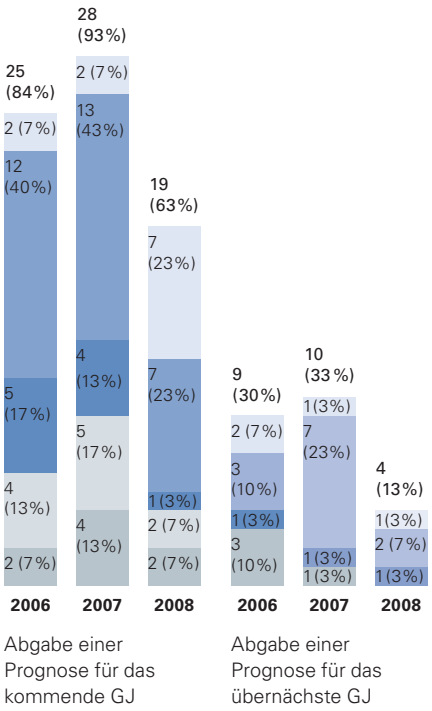

*Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller, Prognoseberichterstattung in Aufschwung und Krise – Eine empirische Untersuchung der DAX-Unternehmen, DB 2009, S. 1310.

ARUG verkündet

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2009, S. 2479 ff.). Es richtet sich gegen missbräuchliche Aktionärsklagen, strebt eine verbesserte Präsenz und Information in der Hauptversammlung an und enthält neue Regelungen zur verdeckten Sacheinlage im Aktienrecht.

Die wesentlichen Regelungen des ARUG im Überblick

Hauptversammlung: Präsenz und Information

- Mögliche Einführung des Online-Stimm- und Fragerechts in die Satzung, § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG
- Neuregelung der Fristen im Vorfeld einer Hauptversammlung, § 121 Abs. 7, 123 Abs. 1 S. 2 AktG
- Deregulierung des Depotstimmrechts der Banken, § 135 AktG
- Ausweitung der Pflichtangaben bei Einberufung der Hauptversammlung, § 121 Abs. 3 AktG
- Veröffentlichung der Einberufungsunterlagen auf Internetseite verpflichtend, § 124a AktG

Verdeckte Sacheinlage

- Erstmalige Kodifizierung der Folgen einer verdeckten Sacheinlage im Aktienrecht, § 27 Abs. 3, 4 AktG

Maßnahmen gegen missbräuchliche Anfechtungsklagen

- Freigabeverfahren
  - Interessenabwägung des Gerichts zum Vorteil der Gesellschaft präzisiert
  - Anfechtungskläger: Mindestbeteiligung 1.000 Euro nachzuweisen, § 246 a Abs. 2 Nr. 2 AktG
- OLG als erste und einzige Instanz des Freigabeverfahrens, § 246a Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 AktG

Vertiefungshinweis

- Florstedt, Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG, abgedruckt in AG 2009, S. 465 ff.
- Seibert/Florstedt, Der Regierungsentwurf des ARUG. Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, abgedruckt in ZIP 2008, S. 2145 ff.
- Informationen zum MoMiG sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik *Knowledge Center/Corporate Governance/Deutschland/MoMiG*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Glossar: Freigabebeschluss

Erhebt ein Aktionär Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung über eine Kapitalmaßnahme oder einen Unternehmensvertrag, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, dass die Maßnahme trotz der Klageerhebung eingetragen und durchgeführt werden kann.

Glossar: Verdeckte Sacheinlage bei Bareinlagepflicht

Leistet ein Gesellschafter nur formal eine Bareinlage, bringt aber wirtschaftlich betrachtet einen Sachgegenstand in die Gesellschaft ein, bezeichnet man dies als „verdeckte Sacheinlage".

Während die Regelungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren haben *(vgl. zu den Regelungen im Einzelnen Quarterly II/2008, S. 28 f., und IV/2008, S. 26 f.)*, gab es solche in den folgenden Bereichen:

Erneute Nachbesserung am Freigabeverfahren

Voraussetzungen für Freigabebeschluss

Die Voraussetzungen für einen Freigabebeschluss zugunsten der Interessen der Gesellschaft wurden herabgesetzt. Aus Sicht des Klägers wurden die Bedingungen nochmals verschärft: Dieser muss nunmehr binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachweisen, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von 1.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft hält, § 246 a Abs. 2 Nr. 2 AktG, sofern er einen Freigabebeschluss abwenden möchte. In früheren Fassungen des Gesetzentwurfs reichte es noch aus, wenn er einen Anteil von 100 Euro nachwies.

Zuständigkeit für Freigabebeschluss und Unanfechtbarkeit

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Freigabebeschlusses wurde generell den Oberlandesgerichten zugewiesen, § 246 a Abs. 1 S. 3 AktG. Hinzu kommt, dass der Freigabebeschluss für unanfechtbar erklärt wurde, § 246 a Abs. 3 AktG. Die Oberlandesgerichte sind damit die erste und einzige Instanz für derartige Verfahren. Dadurch soll das Verfahren weiter beschleunigt und damit missbräuchliche Anfechtungsklagen weitgehend verhindert werden.

Ablauf des Freigabeverfahrens

1. Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Gesellschaft und Zustellung der Klage an die Gesellschaft
2. Antrag der Gesellschaft beim OLG auf Erlass eines Freigabebeschlusses
3. Nachweis eines 1.000-Euro-Anteils durch Anfechtungskläger
4. Prüfung, ob Klage zulässig oder offensichtlich unbegründet ist, und Interessenabwägung durch das OLG
5. Ggf. Freigabebeschluss durch das OLG
6. Bei Beschluss: Maßnahme kann eingetragen und durchgeführt werden; andernfalls muss auf ein rechtskräftiges Urteil im Anfechtungsprozess gewartet werden

Neuregelung zur verdeckten Sacheinlage im Aktienrecht

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz: MoMiG) waren in § 19 Abs. 4 GmbHG die Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage für die GmbH geregelt worden. Diese wurden nunmehr im Wesentlichen unverändert in § 27 Abs. 3 und 4 AktG auf Aktiengesellschaften übertragen. Nach der bisherigen Rechtsprechung bewirkte die Bareinlage im Rahmen einer verdeckten Sacheinlage insgesamt keine Erfüllung der Einlageschuld, so dass der Gesellschafter weiterhin verpflichtet war, die volle Einlage an die Gesellschaft in bar zu erbringen, selbst wenn er eine Sache äquivalenten Werts eingebracht hatte. Dies konnte zur Folge haben, dass der Gesellschafter das Kapital wirtschaftlich gesehen doppelt leisten musste, wenn sein Anspruch auf Zurückerstattung der

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Sache nicht werthaltig war. Dies ist in Zukunft nicht mehr zu befürchten: Nach der neuen Rechtslage wird der Wert der (verdeckten) Sacheinlage auf die Bareinlagepflicht angerechnet, § 27 Abs. 3 S. 3 AktG.

Übergangsvorschriften

Nach § 20 EGAktG sind die Vorschriften zur Einberufung der Hauptversammlung erstmalig auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2009 einberufen werden. Ab dem 1. November 2009 sind die Normen, die das Vollmachtsstimmrecht der Banken neu regeln, anzuwenden. Die Vorschriften zum Freigabeverfahren schließlich sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. September 2009 anhängig werden. ■

Public Corporate Governance Kodex erlassen

Am 1. Juli 2009 hat die Bundesregierung die „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes" erlassen. Wesentliches Novum ist der Public Corporate Governance Kodex (PCGK). Flankiert wird dieser von überarbeiteten Hinweisen für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen und Richtlinien für die Berufung in Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes. Zusammen ergibt dies erstmals ein umfassendes Regelwerk für die Unternehmens- und Beteiligungsführung durch die öffentliche Hand.

Anwendungsbereich des PCGK

Der PCGK ist von privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes („öffentliche Unternehmen") anzuwenden, sofern diese nicht börsennotiert sind. Bei börsennotierten Unternehmen ist der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) anzuwenden. Besteht nur eine Minderheitsbeteiligung oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist die Anwendung des Kodex nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ziel und Methode des neuen Kodex

Primäres Ziel des PCGK ist, die Transparenz in öffentlichen Unternehmen zu erhöhen und Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu setzen (Präambel Tz. 1.1). Das geltende öffentliche und private Recht soll hierdurch flexibler angewendet werden können. Der PCGK übernimmt sowohl die wesentliche Gliederungsstruktur als auch die Systematik des DCGK:

- Empfehlungen werden als „Soll"-Vorschriften gekennzeichnet,
- Anregungen durch Verwendung der Wörter „sollte" oder „kann".

Daneben gibt es umfangreiche Anmerkungen, die die Inhalte und Zielsetzungen des Kodex verdeutlichen. Abweichungen vom Kodex sind nach dem „comply or explain"-Prinzip offenzulegen und zu begründen.

Regelungsgegenstand

Der PCGK regelt die Verantwortungsbereiche von Geschäftsleitung, Aufsichtsorgan und Anteilseignerversammlung sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Hierbei wird den Besonderheiten öffentlicher Unternehmen Rechnung getragen, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einerseits und die haushaltsrechtliche

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung

Public Corporate Governance Kodex	Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen	Berufungsrichtlinien für Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Quellenhinweis

Der Text sowie ausführliche Informationen zum Public Corporate Governance Kodex sind online abrufbar auf der Website des Instituts für den öffentlichen Sektor unter *www.publicgovernance.de* in der Rubrik *Public Governance/Public Corporate Governance*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Pflicht, mit den öffentlichen Mitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen *(vgl. § 6 Abs. 1 HGrG)*, andererseits. Dies schlug sich beispielsweise in besonderen Regelungen für den Umgang mit öffentlichen Zuwendungen nieder, wie in Tz. 4.3.1 Abs. 5 PCGK.

Regelungen für Aufsichtsräte

Der Kodex gibt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Aufsichtsrat vor und schließt bei fakultativen Aufsichtsräten Stellvertreter aus. Darüber hinaus ist bei der Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder darauf zu achten, dass die Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Sie müssen auch hinreichend unabhängig und im Hinblick auf ihre sonstige berufliche Beanspruchung zeitlich in der Lage sein, die Aufgaben eines Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen, Tz. 5.2.1 S. 1 PCGK.

Explizite Regelungen für den Prüfungsausschuss

Der PCGK regt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens an, Tz. 5.1.7 Abs. 1. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses seien „besonders hohe Maßstäbe zu legen".

Hinsichtlich des Aufgabenkreises des Prüfungsausschusses enthält der PCGK im Wesentlichen die gleichen Anforderungen, die im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in das Aktienrecht aufgenommen wurden *(vgl. auch Quarterly II/2009, S. 12 f.)*.

Hinweise für gute Beteiligungsführung

Die Hinweise richten sich an die Stellen, die die Beteiligungen des Bundes führen, und sollen sicherstellen, dass diese Beteiligungen gut und einheitlich geführt und die Interessen des Bundes gewahrt werden. Um dies zu gewährleisten, ist auf die Bildung eines Aufsichtsrats mit einer angemessenen Repräsentanz des Bundes hinzuwirken, vgl. Tz. 13 der Hinweise.

Berufungsrichtlinien

In den Berufungsrichtlinien finden sich insbesondere die Leitlinien für die persönlichen Voraussetzungen von Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Überwachungsorganen. Diese sollen in der Regel nicht mehr als insgesamt drei Mandate gleichzeitig wahrnehmen. Die fachliche Kompetenz sollen obligatorische Schulungsmaßnahmen unter Verantwortung des die Beteiligung führenden Ressorts sicherstellen. Darüber hinaus finden sich detaillierte Regelungen zu Interessenkonflikten. ■

Aufgabenfelder des Prüfungsausschusses nach Tz. 5.1.7 Abs. 1 PCGK

- Überwachung von
  - Rechnungslegung
  - Risikomanagement
  - Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- Erteilung des Prüfungsauftrags
- Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten
- Treffen von Honorarvereinbarungen

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neufassung MaRisk stärkt Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihre Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (MaRisk) erweitert und teilweise verschärft. Ein wichtiges inhaltliches Themenfeld betrifft die Stärkung der Governance-Strukturen, damit u.a. das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion sachgerecht und noch effektiver wahrnehmen kann. Hierfür ist wesentlich, dass dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat die maßgeblichen Regelungen der MaRisk bekannt sind und er in das Risikomanagement angemessen eingebunden wird.

Lehren aus der Finanzmarktkrise

Die am 14. August 2009 veröffentlichte Neufassung der MaRisk trägt Erkenntnissen aus der Finanzmarktkrise sowie der laufenden Aufsichts- und Prüfungspraxis Rechnung. Sie baut schwerpunktmäßig auf den Empfehlungen auf, die das Financial Stability Board (ehemals Financial Stability Forum) an die G-20-Staaten gerichtet hatte (sog. „Draghi-Report"). Mit den neuen Risikomanagement-Standards berücksichtigt die BaFin schon jetzt internationale Richtlinienvorgaben, die gegenwärtig auf EU-Ebene entworfen werden oder geplant sind.

Einbindung der Aufsichtsgremien

Durch die Neufassung der MaRisk werden vor allem bereits bestehende bankaufsichtliche Anforderungen zum Stresstesting (AT 4.3.2 MaRisk) und zum Risikomanagement auf Gruppenebene (AT 4.5 MaRisk) erhöht. Auch die Anforderungen zum Liquiditätsrisiko (BTR 3 MaRisk) und zu vielschichtigen Risiken aus Konzentrationen (AT 2.2, AT 4.2 Tz. 2, AT 4.3.2 MaRisk) (z.B. Konzentrationen im Kreditgeschäft, aber auch Ertrags- und Risikokonzentrationen) werden geschärft und ausgebaut. Die Institute und vor allem auch ihre Aufsichtsorgane sollen für entsprechende Verlustgefahren, Risikotreiber und Warnhinweise stärker sensibilisiert werden.

Dem Zusammenspiel von Vorstand und Aufsichtsrat räumt die Aufsicht vor diesem Hintergrund nun größeres Gewicht ein. So besitzt z.B. künftig der Vorsitzende des Aufsichts- oder Verwaltungsrats ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Leiter der Internen Revision (AT 4.4 Tz. 2 MaRisk), damit das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion besser ausüben kann. Die Geschäftsleitung ist über derartige Auskunftsersuche zu informieren.

Damit der Aufsichtsrat die Risiken des gesamten Instituts im Blick behalten kann, ist zudem eine nachvollziehbare, aussagekräftige Berichterstattung an das Aufsichtsorgan gefordert, inklusive Beurteilungen der Risikosituation und Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung sowie eventuell notwendiger Ad-hoc-Berichterstattungen (AT 4.3.2 Tz. 9 MaRisk).

Anreiz- und Vergütungssysteme

Eine bedeutende Neuerung stellen die Anforderungen an die Anreiz- und Vergütungssysteme dar, über deren Prinzipien und Regeln das Aufsichtsorgan ebenfalls zu informieren ist.

In Anlehnung an die „Principles for Sound Compensation Practices" des Financial Stability Board und die „High-level Principles for Remuneration Policies" des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) regeln die MaRisk in AT 7.1 „Per-

Quellenhinweise

- Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Rundschreiben 15/2009(BA) vom 14. August 2009;
- "Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience" ("Draghi-Report") des Financial Stability Forum vom 7. April 2009;
- "High-level principles for Remuneration Policies" des Committee of European Banking Supervisors vom 20. April 2009;
- "FSF Principles for Sound Compensation Practices" des Financial Stability Forum vom 2. April 2009

sind online abrufbar auf der Website *www.kpmg.de/marisk*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

sonal und Anreizsysteme“ unter anderem wie folgt:

- Vergütungssysteme müssen künftig so ausgerichtet sein, dass schädliche Anreize zur Begründung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermieden werden.
- Variable Bestandteile der Vergütung von Geschäftsleitern und von Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen begründen können, sind langfristig zu gestalten.
- Vergütungssysteme müssen mit den in übergeordneten Geschäftsstrategien niedergelegten Zielen in Einklang stehen.

Umsetzungserfordernisse und Zeitrahmen

Den offenen – auf Prinzipien basierenden – Charakter der MaRisk hat die BaFin auch für die neuen MaRisk beibehalten. Auf komplexe Detailregelungen und Festschreibungen hat die Aufsicht bewusst verzichtet. Nach wie vor lassen sie den Instituten breite Spielräume für eine individuelle, sachgerechte Umsetzung. Damit wird auch den zahlreichen kleineren Instituten in Deutschland ermöglicht, die Anforderungen umzusetzen.

Die Umsetzung der neuen MaRisk hat grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Sofern sich bei der Umsetzung der Anforderungen jedoch Schwierigkeiten ergeben sollten, die nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind, wird die BaFin bis Ende 2010 von bankaufsichtlichen Maßnahmen absehen. Sie wird die Einhaltung der MaRisk weiterhin im Rahmen einer risikoorientierten Routineprüfung sowie anlassbezogen überprüfen. ■

„Walker Review“ – Vorschläge zur Stärkung der Corporate Governance britischer Banken

Die britische Regierung hat Sir David Walker, den ehemaligen Chairman von Morgan Stanley International, beauftragt, Vorschläge für eine Stärkung der Corporate Governance-Struktur des Banken- und Finanzsektors zu erarbeiten. Am 16. Juli 2009 wurden der Öffentlichkeit die vorläufigen Ergebnisse unter dem Titel „A review of corporate governance in UK banks and other financial industry entities“ als Diskussionsgrundlage präsentiert.

Die Vorschläge des „Walker-Review“ sind in Form von insgesamt 39 Einzelempfehlungen verfasst, die wiederum fünf Themenbereichen zugeordnet werden.

Größe, Zusammensetzung und Qualifikation des Board

Die Arbeit der nicht geschäftsführenden Direktoren (NEDs) soll weiter professionalisiert werden: Sie sollen mindestens 30 Tage für ihre Tätigkeit im Board verwenden und von Schulungen unter dem kritischen Auge der Aufsichtsbehörde Financial Services Authority (FSA) profitieren. Hierdurch sollen sie in der Lage sein, im Board effektiver mitarbeiten zu können. Im Bericht wurde zwar über die empfehlenswerte Größe und die Zusammensetzung, insbesondere die Unabhängigkeit des Board diskutiert, von einer ge-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

nerellen Vorgabe wurde jedoch bewusst abgesehen, weil eine „optimale" Lösung aufgrund individueller Unternehmensumstände nicht bestimmbar sei.

Arbeitsweise des Board und Beurteilung der Arbeitsleistung

Der Vorsitzende des Board soll nicht weniger als zwei Drittel seiner Tätigkeit für die Geschäfte des Finanzinstituts aufbringen. Er soll in jeder Hinsicht die Effektivität des Board sicherstellen. Das Board soll über einen Senior Independent Director (SID) verfügen und sich darüber hinaus alle zwei bis drei Jahre einer formalen und umfassenden Evaluierung durch externe Dritte unterziehen.

Die Rolle von institutionellen Anteilseignern: Kommunikation und Engagement

Das Financial Reporting Council (FRC) sollte institutionelle Investoren und Fund Manager zur Einhaltung von Best Practice-Prinzipien gegenüber den Beteiligungsgesellschaften ermutigen und deren Implementierung fördern.

Langzeitinvestoren sollen ein gegenseitiges „Memorandum of Understanding" vereinbaren, in dem u.a. einzelne Vorhaben, Vertraulichkeitsfragen und Interessenkonflikte geregelt werden können.

Risikoüberwachung

Das Board soll einen Risikoausschuss einrichten, der es beim Umgang mit aktuellen Risiken und hinsichtlich der Risikostrategie überwacht und berät. Zur Unterstützung der Risikoüberwachung auf Boardebene soll im Board auch ein Chief Risk Officer (CRO) vertreten sein. Dieser soll sich am Risikomanagement beteiligen, den Prozess als oberste Ebene unternehmensweit überwachen und von den einzelnen Geschäftsbereichen vollständig unabhängig sein.

Vergütung

Der Vergütungsausschuss soll stärker Verantwortung tragen in Fällen, in denen Direktoren eine besonders hohe Vergütung erhalten. Im Vergütungsbericht soll die Höhe der Vergütung veröffentlicht werden und der Ausschuss soll erklären, dass er mit den Anreizsystemen und Vergütungsstrukturen einverstanden ist. Die Vergütung soll künftig verzögert ausgezahlt werden, damit sie mit der nachhaltigen Entwicklung und damit mit der Leistung des Direktors in Einklang gebracht werden kann. Außerdem sollen Prämien bei einem Fehlverhalten zurückgefordert werden können. Vergütungsberater sollen sich zu einem „Code of Conduct" bekennen.

Stellungnahmen zum Beratungsprozess können bis zum 1. Oktober 2009 abgegeben werden. Die finale Fassung des Reports ist für November 2009 geplant. ■

Quellenhinweis

Der Review sowie eine ausführliche deutsche Zusammenfassung der Empfehlungen sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* unter der Rubrik *Knowledge Center/ Corporate Governance/Europa*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

SEC stellt Weichen zur Reform der US Corporate Governance-Vorschriften

Am 1. Juli 2009 wurde von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) (seit Jahresbeginn unter Führung von Mary L. Shapiro) ein umfassender Katalog von Vorschlägen zur Reform der Corporate Governance zur öffentlichen Diskussion gestellt. Darüber hinaus gelten ab Januar 2010 an der New York Stock Exchange (NYSE) neue Regelungen zum Depotstimmrecht. Neben der SEC greift auch die Politik die anhaltende Krise der Finanzmärkte auf und entwickelt eigene Reformvorschläge.

Glossar: TARP

Das Troubled Asset Relief Program (TARP) ist Teil des im Jahr 2008 von der US-Regierung in unmittelbarer Reaktion auf die sich ausbreitende Finanzkrise erlassenen *Emergency Economic Stabilization Act of 2008* (EESA). Durch TARP ist es dem US-Finanzministerium möglich, bestimmte Wertpapiere von Finanzinstituten aufzukaufen, um diese mit Liquidität zu versorgen und damit zu stabilisieren.

Die Vorschläge der SEC

Im Vordergrund der Vorschläge der SEC stehen die Stärkung der Corporate Governance durch Verbesserung der Investorenrechte und die Wiederherstellung des Vertrauens der Investoren in den Kapitalmarkt. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden folgende Themengebiete identifiziert:

- Einfluss auf Vorstandsvergütung;
- Verbesserung der Informationslage bei Entscheidungen der Hauptversammlung;
- Änderungen bei der Ausübung des Depotstimmrechts.

Einfluss auf Vorstandsvergütung

Die Vorschläge zur Erhöhung des Einflusses der Aktionäre auf die Vorstandsvergütung beziehen sich auf Unternehmen, die von dem *Troubled Asset Relief Program* (TARP) Gebrauch gemacht haben. Demnach ist im Rahmen der Hauptversammlung oder einer an deren Stelle durchgeführten außerordentlichen Aktionärsversammlung eine gesonderte Zustimmung der Aktionäre zur Vorstandsvergütung einzuholen *(Shareholder Approval of Executive Compensation of TARP Recipients, Release No. 34-60218)*.

Die Entscheidung der Aktionäre ist allerdings nicht bindend für das Board des Unternehmens und kann auch eine getroffene Entscheidung des Boards nicht außer Kraft setzen.

In der entsprechenden Versammlungsvorlage hat das Unternehmen die Aktionäre über die Folgen ihres Stimmrechts zu informieren, insbesondere über die nicht bindende Wirkung der Entscheidung.

Die Pflicht einer gesonderten Zustimmung der Aktionäre besteht für das jeweilige Unternehmen bis zur vollständigen Rückzahlung aller Verbindlichkeiten, die aus TARP-Mitteln in Anspruch genommen wurden.

Daneben enthalten die Vorschläge Erleichterungen bei der Berichterstattung über die Vorstandsvergütung im Rahmen des Jahresabschlusses für kleine Unternehmen *(Smaller Reporting Companies)*.

Mit der Einschränkung der Zustimmungspflicht auf einen sehr begrenzten Unternehmenskreis bleiben die Vorschläge der SEC deutlich hinter den in Deutschland durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) geschaffenen Vorschriften zurück, die ihre Wirkung auf alle (börsennotierten) Aktiengesellschaften entfalten *(vgl. Seite 4 ff. in diesem Quarterly)*.

Verbesserung der Informationslage

Der Vorschlag *Proxy Disclosure and Solicitation Enhancements (Release No. 34-60280)* zielt auf eine Verbesserung der Informationslage für Aktionäre bei Entscheidungen der Hauptversammlung ab,

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

insbesondere über folgende Punkte:

- Vorstandsvergütung;
- Zusammenarbeit des Boards mit externen Vergütungsberatern *(Compensation Consultants);*
- Qualifikationen der Mitglieder des Boards;
- Führungsstruktur des Unternehmens;
- Einfluss des Boards auf das Risikomanagement.

Darüber hinaus soll die Berichterstattung über das Ergebnis der Abstimmung der Hauptversammlung zukünftig nicht mehr innerhalb der Form 10-K bzw. 10-Q, sondern mittels Form 8-K erfolgen, um eine frühzeitigere Information der Investoren und der Kapitalmarktteilnehmer zu gewährleisten.

Schließlich soll die Bedeutung und Wirkungsweise des Depotstimmrechts *(Proxy Rules)* durch Anpassungen der bisherigen Regeln zugunsten der Aktionäre gestärkt werden.

Änderungen bei der Ausübung des Depotstimmrechts

Eine erste Maßnahme zur Stärkung der Bedeutung des Depotstimmrechts für Aktionäre wurde durch die SEC mit der Zustimmung zu einem Antrag der NYSE bereits umgesetzt *(Release No. 34-60215)*. Danach werden die Möglichkeiten der Börsenmakler *(Broker)*, über die von ihnen verwalteten Aktien und die damit verbundenen Stimmrechte frei auf Hauptversammlungen zu entscheiden, deutlich eingeschränkt.

Der Einfluss der Aktionäre soll gestärkt werden, indem diese insbesondere konkrete Weisungen bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern *(Director Elections)* erteilen müssen. Die bislang bestehende Praxis eigenständiger Entscheidungen der Börsenmakler bei nicht vorliegenden Weisungen der Aktionäre wird damit untersagt. Sofern keine Weisung des Aktionärs zu der Abstimmung vorliegt, wird dessen Stimmrecht nicht ausgeübt; Ausnahmeregeln bleiben lediglich für Unternehmen bestehen, die unter den Investment Company Act of 1940 fallen, wie etwa Kapitalanlagegesellschaften. Die neue Regel der NYSE ist anzuwenden auf alle Hauptversammlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2010 stattfinden.

Vorschläge der Politik

Aus den Reihen der Abgeordneten des US-Kongresses wurden inzwischen drei eigene Vorschläge zur Verbesserung der Corporate Governance vorgelegt.

Corporate and Financial Institution Compensation Fairness Act of 2009

Dieser Gesetzentwurf hat bereits das Repräsentantenhaus passiert und liegt derzeit dem Senat zur Beratung vor. Auch dieses Gesetz soll die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Vergütung des Managements und dessen Abfindungsverträge deutlich stärken und die Offenlegung von Informationen über Vergütungssysteme erhöhen, um das Setzen von Fehlanreizen zu vermindern.

Demgegenüber befinden sich die beiden folgenden Entwürfe noch in Diskussion und müssen die Verabschiedung durch den Kongress bzw. den Senat erst bestehen.

Shareholder Empowerment Act of 2009

Dieser Vorschlag umfasst zum einen die bereits durch die jüngsten Änderungen der SEC für TARP-Gesellschaften abgedeckten Themen Aktionärsstimmrechte und Zustimmung zu Gehältern. Zum anderen enthält er für alle Gesellschaften insbesondere die Möglichkeit zur Rückforderung von gezahlten Boni oder anderen Zahlungen aus Leistungsanreizsystemen an Manager, sofern diese im Nach-

Die neuen Vorschläge und Regeln der SEC im Überblick

- Release No. 34-60218: Shareholder Approval of Executive Compensation of TARP Recipients
- Release No. 34-60280: Proxy Disclosure and Solicitation Enhancements
- Release No. 34-60215: Order Approving Proposed Rule Change to Amend NYSE Rule 452 and Corresponding Listed Company Manual Section 402.08 to Eliminate Broker Discretionary Voting for the Election of Directors

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Vertiefungshinweis

Die vorgeschlagenen Änderungen der SEC sowie die vorgestellten Gesetzentwürfe sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik *Knowledge Center/ Corporate Governance/USA & SEC*

hinein betrügerischer Handlungen verdächtigt werden oder aufgrund deren Handlungen Korrekturen der Bilanz vorgenommen werden müssen.

Shareholder Bill of Rights Act of 2009

Über die dargestellten Anpassungen der SEC hinaus wird hierin die Einrichtung eines vollständig von unabhängigen Mitgliedern besetzten Risikokomitees auf Ebene des Boards gefordert. Dieses soll für die Einrichtung und Überwachung der Risikomanagementprozesse des jeweiligen Emittenten verantwortlich sein.

Unabhängiger Chairman des Board of Directors gefordert

Beiden zur Verabschiedung anstehenden Vorschlägen ist gemein, dass sie einen wesentlichen Punkt des amerikanischen Corporate Governance-Systems ändern wollen. So stellen beide Entwürfe die Forderung nach einem unabhängigen *Chairman* des *Board of Directors* auf, welcher bislang noch nicht oder zumindest nicht innerhalb einer bestimmten Karenzzeit in der Vergangenheit in einer leitenden Funktion für das Unternehmen tätig gewesen sein darf.

Sollte diese Änderung umgesetzt werden, würde dies zu einer bedeutenden Anpassung der unitären Unternehmensverfassung in den USA führen. Dort ist eine Zweiteilung in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat wie etwa im deutschen Aktienrecht nicht bekannt, sondern *Executive Directors* und *Non-executive Directors* arbeiten innerhalb eines Boards gemeinsam. ■

SEC erhöht Berichtspflichten für Finanzinstitute und Banken

Angesichts der aktuellen Finanzkrise an den weltweiten Kapitalmärkten und der damit verbundenen Unsicherheiten der Investoren und Marktteilnehmer erhöht die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Berichtspflichten für bestimmte Banken und Finanzinstitute. Diese sollen in ihrem Abschluss zum einen erweiterte Informationen darüber geben, in welchem Ausmaß sie von minderwertigen Krediten *(Subprime Loans)* betroffen sind. Zum anderen sollen sie die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Reduktion der damit verbundenen Risiken offenlegen.

Abbau von Unsicherheit

Die SEC verfolgt mit der Ausweitung der Berichtspflichten das Ziel, die an den Kapitalmärkten herrschende Unsicherheit weiter abzubauen und das gegenseitige Vertrauen der Investoren wieder entstehen zu lassen. Den Kapitalmarktteilnehmern soll durch eine erweiterte Bereitstellung von Informationen im Lagebericht *(Management Discussion & Analysis)* ein besserer Einblick in die tatsächliche Risikosituation ermöglicht werden.

Themengebiete mit erweiterter Berichtspflicht

Die Division of Corporation Finance der SEC hat für folgende Themengebiete erweiterte Berichtspflichten festgelegt:

Risikoreiche Darlehen *(Higher-Risk Loans)*

Bestimmte Arten von Darlehen bergen besonders hohe Ausfallrisiken. Dazu gehören variabel verzinsliche Darlehen *(Adjustable-Rate Mortgages)*, nachran-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

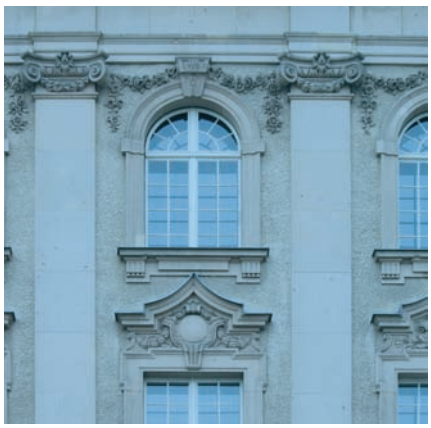

gige Darlehen oder Kredite mit sehr hohen Beleihungswerten. Zu diesen riskanten Geschäften sollen detaillierte Informationen, differenziert nach Art der zugrunde liegenden Geschäfte, gegeben werden über:

- fortgeführte Anschaffungskosten,
- aktuelle Beleihungswerte,
- lokale Konzentrationen von Kreditrisiken und
- mögliche Auswirkungen der nächsten Zinsanpassungen bei variabel verzinslichen Darlehen.

Änderung von Bewertungsmethoden *(Changes in Practice)*

Hier sollen Informationen darüber offengelegt werden, welchen Einfluss Veränderungen der Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs und zur Bemessung der erforderlichen Rückstellungen auf die Höhe der ausgegebenen Kredite haben. Dies betrifft insbesondere die verwendeten Parameter in Modellen, wie etwa historischen Verlustszenarien, oder die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Faktoren.

Durch diese Offenlegung soll indirekt verhindert werden, dass Unternehmen die Aufdeckung bestehender Verluste in die Zukunft verlagern, indem die zur Bewertung genutzten Modelle adjustiert und so die Forderungen aus gewährten Krediten zu hoch ausgewiesen werden.

Wertminderungen von Sicherheiten *(Declines in Collateral Value)*

Wertminderungen der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte beeinträchtigen die Chance, die ausstehenden Kreditbeträge in voller Höhe zurückzuerhalten. In diesem Zusammenhang sollen Informationen gegeben werden über:

- den Portfolioanteil von Darlehen, deren Beleihungswert über 100 Prozent liegt;
- die Qualität der verwendeten Bewertungsmodelle.

Damit sollen Kapitalmarktteilnehmer ein besseres Verständnis von der Qualität der bestehenden Sicherheiten erhalten.

Weitere Informationen *(Other)*

Die Offenlegung folgender Informationen soll die Verbesserungen für die Kapitalmarktteilnehmer abrunden und bestehende Informationsasymmetrien weiter reduzieren:

- Durchgeführte Transaktionen zur Reduzierung der vorhandenen Risiken (z. B. Versicherungen, Bürgschaften, Portfolioumschichtungen etc.);
- Veränderung bestimmter wesentlicher Kennzahlen im Zeitablauf, wie etwa des Anteils von ausfallgefährdeten Krediten am Gesamtkreditportfolio. ■

Quellenhinweise

Das Rundschreiben der Division of Corporation Finance der SEC ist online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* in der Rubrik *Knowledge Center/Corporate Go-vernance/USA & SEC*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neue Anforderungen an die Prüfung von Konzernabschlüssen durch ISA 600

Mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) neu gefassten International Standard on Auditing (ISA) 600 „Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)“ gibt es erstmals umfassende Vorgaben zur Prüfung von Konzernabschlüssen. Die neuen Regelungen sind bereits für Prüfungen von Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2009 beginnen.

Wesentliche Regelungen und ihre Auswirkungen

Wesentliche Regelungen des ISA betreffen

- die Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung bei bedeutsamen Konzern(teil)einheiten;
- die Berücksichtigung von konzernweiten Kontrollen;
- klare Vorgaben für bestimmte Prüfungsumfänge (z. B. immer vollständige Prüfung der Finanzinformationen finanziell bedeutsamer Konzern(teil)einheiten);
- die engere Zusammenarbeit der Abschlussprüfer: Der Konzernabschlussprüfer muss sich ausreichend über die Prüfer der Konzern(teil)einheiten informieren und es muss eine Diskussion wichtiger Aspekte zwischen den Prüfern erfolgen (effektive Zwei-Wege-Kommunikation).

In Abhängigkeit von der bisher im Unternehmen gelebten Prüfungspraxis können die Anforderungen in ISA 600 erheblichen Mehraufwand bei der Konzernabschlussprüfung bedeuten. Auch organisatorische Maßnahmen im Unternehmen selbst können erforderlich sein – etwa wenn sich der Prüfungsumfang für einzelne Konzern(teil)einheiten durch die Neuregelung ändert.

Erforderliche Maßnahmen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat sollte frühzeitig aktiv auf seinen Abschlussprüfer zugehen und mit ihm erörtern, inwieweit das bisherige praktische Vorgehen bei der Konzernabschlussprüfung von den künftigen Anforderungen nach ISA 600 abweicht. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Regelungen kann auch eine schrittweise Einführung, verteilt über zwei Prüfungssaisons (z. B. beginnend bereits mit dem Geschäftsjahr 2009), sinnvoll sein. ■

IASB veröffentlicht Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen

Am 9. Juli 2009 hat das International Accounting Standards Board (IASB) nach einer fünfjährigen Beratungszeit den „IFRS for SMEs – International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities“ veröffentlicht. Dieser eigenständige Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen enthält Regelungen, die an die Bedürfnisse und Möglichkeiten dieser Unternehmen angepasst sind. Im Vergleich zu den „Full IFRS“ enthält der Standard deutlich

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

weniger Regelungen, insbesondere reduzierte Anforderungen an die Anhangangaben.

Der IFRS for SMEs ist ein eigenständiger Standard, der in einem 230 Seiten umfassenden Dokument alle IFRS-Regelungen für kleine und mittelgroße Unternehmen beinhaltet. Regelungsbereiche der „Full IFRS" ohne Relevanz für SMEs wurden weggelassen, viele Regelungen vereinfacht, Wahlrechte zugunsten der jeweils weniger komplexen Bilanzierungsmethode eingeschränkt und die Angabepflichten deutlich reduziert. Um die Regelungsdynamik für die Anwender in Grenzen zu halten, sollen Änderungen am IFRS for SMEs künftig nur alle drei Jahre vorgenommen werden.

Als SMEs im Sinne des Standards gelten alle Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden und die nicht Finanzinstitutionen sind bzw. in ähnlicher Art und Weise treuhänderisch für eine größere Gruppe Außenstehender tätig sind: Das IASB hat im Standard das Ergebnis einer Anwendung des Standards durch „Illustrative Financial Statements" in Form eines beispielhaften Abschlusses illustriert. Auch die „Presentation and Disclosure Checklist" dient den Anwendern als praktische Umsetzungshilfe.

EU-rechtlich wird dieser Standard im Gegensatz zu den „Full IFRS" für kapitalmarktorientierte Unternehmen wohl nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Allerdings haben etwa Großbritannien und Dänemark die Absicht, die IFRS for SMEs für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen statt der bisher verwendeten nationalen Rechnungslegungsnormen verbindlich vorzuschreiben. Deutschland wird diesem Beispiel wahrscheinlich nicht folgen, da mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) das HGB gerade modernisiert und näher an die IFRS herangeführt wurde. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version von „International Financial Reporting Standards for Small and Medium-sized Entities" ist online abrufbar auf der Website des International Accounting Standards Board (IASB) unter *www.iasb.org*

Neuer Standardentwurf zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 28. Mai 2009 den Entwurf eines neuen Standards zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ED/2009/5 „Fair Value Measurement" veröffentlicht. Die darin enthaltene zentrale und einheitliche Definition des *Fair Value* sowie allgemeine Leitlinien zu seiner Ermittlung sollen die in den einzelnen Standards enthaltenen Regelungen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ersetzen bzw. ergänzen.

Hintergrund und Ziel

Der Standardentwurf beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage, wie der beizulegende Zeitwert allgemein zu ermitteln ist. In welchen Situationen, d.h. zur Bewertung welcher Vermögenswerte und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden soll, wird nicht diskutiert. Ebenso wenig ist die Erfassung von Bewertungsänderungen zwischen zwei Stichtagen Gegenstand des Standardentwurfs. Neben der Definition des beizulegenden Zeitwerts enthält der Entwurf Vorschläge zur Verbesserung entsprechender Anhangangaben sowie Regelungen zur Anwendung des bei-

Quellenhinweis

Die vollständige Version des Standardentwurfs ED/2009/5 „Fair Value Measurement" ist online abrufbar auf der Website des International Accounting Standards Board (IASB) unter *www.iasb.org*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

zulegenden Zeitwerts in inaktiven Märkten. Der Entwurf ist Teil des Projekts von IASB und Financial Accounting Standards Board (FASB) zur Vereinheitlichung von IFRS und US-GAAP. Die vorgeschlagene Definition des beizulegenden Zeitwerts entspricht der in SFAS 157. Auch die weitergehenden Anwendungshinweise stimmen größtenteils mit denen der US-GAAP überein.

Anwendungsbereich

Die Vorschläge des ED sind nicht auf einzelne Bilanzposten begrenzt, sondern beeinflussen die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in allen Standards. Folglich ersetzt der ED die Definition in allen Standards, die eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verpflichtend vorschreiben oder erlauben, beispielsweise IAS 16, IAS 18, IAS 36, IAS 39 und IAS 40.

Bewertung

Der beizulegende Zeitwert wird als der Preis definiert, den ein Unternehmen am Bewertungsstichtag bei Verkauf eines Vermögenswerts erhält oder bei Übertragung einer Verbindlichkeit entrichtet *(Exit Price).* Unterstellt wird eine reguläre *(orderly)* Transaktion zwischen qualifizierten Marktteilnehmern. Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert basiert auf einer hypothetischen Transaktion, das Vorliegen einer tatsächlichen Übertragungsabsicht ist nicht relevant. Bei der Bewertung von Vermögenswerten zum *Fair Value* wird von der bestmöglichen Verwendung aus Sicht eines Marktteilnehmers ausgegangen. Hierbei wird unterschieden zwischen einer Nutzung durch den Käufer im Verbund mit anderen Vermögenswerten/Schulden *(In-use*-Prämisse) und einer Nutzung als separater Vermögenswert, die einen Verkauf unterstellt *(In-exchange*-Prämisse).

Bei Schulden beruht die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ebenfalls stets auf einem Transfer. Diese Fiktion wird unabhängig von bestehenden Übertragungsrestriktionen angewendet und schließt die Fälle Erfüllung oder Erlöschen einer Schuld aus.

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts enthält der Entwurf drei Bewertungsansätze:

- Markt-Ansatz *(Market Approach):* Preise und andere Informationen resultieren aus Transaktionen mit identischen oder vergleichbaren Vermögenswerten oder Schulden;
- Ertrags-Ansatz *(Income Approach):* Diskontierung zukünftiger Cashflows oder Erträge/Aufwendungen z. B. mithilfe von Barwert- oder Optionspreismodellen;
- Kosten-Ansatz *(Cost Approach):* Ermittlung gegenwärtiger Wiederbeschaffungs- bzw. Anschaffungskosten.

Die Annahmen und Bewertungsparameter, die bei der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verwendet werden (sog. *Inputs),* sind dabei einer Hierarchie mit zunehmendem Subjektivitäts-/Ermessensspielraum zugeordnet. Weiterhin enthält der ED Indikatoren für inaktive Märkte und Indikatoren für nicht reguläre Transaktionen.

Level 1
Veröffentlichte Preise (ohne Anpassung) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte/Schulden

Level 2
Andere Daten als in Level 1, die entweder direkt (als Preise) beobachtbar oder indirekt aus Preisen ableitbar sind (z. B. durch Anpassung der Preise ähnlicher Vermögenswerte/Schulden)

Level 3
Unbeobachtbare Daten basierend auf den besten verfügbaren Informationen einschließlich unternehmensinterner Daten und Annahmen (als Basis)

Fair Value Input-Hierarchie

Anhangangaben

Die Anhangangaben sollen eine Einschätzung der verwendeten Methoden und Inputs der Bewertung ermöglichen sowie die Auswirkungen der Bewertung auf die Gewinn- und Verlustrechnung und das Eigenkapital darstellen.

Fortgang des Verfahrens

Der Standardentwurf sieht noch keinen definitiven Erstanwendungszeitpunkt vor. Kommentierungen können noch bis zum 28. September 2009 beim IASB eingereicht werden. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Neuer Standardentwurf zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 14. Juli 2009 den Entwurf eines neuen Standards zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten ED/2009/7 „Financial Instruments: Classification and Measurement" veröffentlicht. Der Entwurf befasst sich mit den Bewertungskategorien und der entsprechenden Klassifikation von Finanzinstrumenten.

Hintergrund und Ziel

Dieser Entwurf ist Ergebnis der ersten Phase des Projekts, das bis 2010 zu einem Nachfolgestandard des derzeitigen IAS 39 zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten führen soll. Ein solches Projekt war infolge der Finanzmarktkrise insbesondere seitens der Politik gefordert worden. Der Entwurf für die zweite Phase, in dem es um Wertberichtigungen *(Impairment)* von Finanzinstrumenten geht, wird im Oktober 2009 erwartet. Die dritte Phase soll sich mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen befassen; dieser Entwurf wird für Dezember 2009 erwartet.

Klassifikation von Finanzinstrumenten

Das IASB beabsichtigt mit diesem Entwurf – im Vergleich zu IAS 39 – vereinfachte Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Vorgeschlagen wird, die bisher fünf Bewertungskategorien durch nur noch zwei zu ersetzen:

- Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten *(Amortised Cost)* und
- Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert *(Fair Value).*

Falls die folgenden Kriterien erfüllt sind, sollen Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden:

- Das Finanzinstrument weist ausschließlich grundlegende Kreditmerkmale auf *(Only Basic Loan Features)*.
- Die Steuerung erfolgt auf Basis vertraglich festgelegter Renditen *(Managed On A Contractual Yield Basis).*

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird das Finanzinstrument zum beizulegenden Zeitwert bewertet und alle Wertänderungen sind grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen. Es wird erwartet, dass diese Regelungen zu einer Ausweitung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert führen werden.

Im Gegensatz zum bisherigen IAS 39 ist nach erstmaliger Zuordnung von Finanzinstrumenten in eine Bewertungskategorie eine nachfolgende Umklassifizierung ausgeschlossen.

Eine weitere Änderung zum bisherigen IAS 39 ergibt sich bei der Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten. Nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Entwurfs ist die in IAS 39 enthaltene Ausnahmeregelung zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Verfügbare Optionen

Der Entwurf enthält zwei Optionen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die erste Option eröffnet die Möglichkeit der Designation von Finanzinstrumenten in die Kategorie, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wird, wenn durch die Einstufung Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz beseitigt oder ver-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

ringert werden (Rechnungslegungsanomalie). Diese Option besteht auch bereits im derzeitigen IAS 39.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ein unwiderrufliches Wahlrecht. Anlagen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, können erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Bei Ausübung der Option sind alle Wertänderungen eines solchen Investments, inklusive der Dividenden, im *Other Comprehensive Income* (OCI) zu erfassen. Für die erfassten Beträge soll nach den Vorschlägen kein „Recycling" aus dem OCI in die Gewinn- und Verlustrechnung zulässig sein.

Fortgang des Verfahrens

Der Standardentwurf sieht noch keinen definitiven Erstanwendungszeitpunkt vor. Derzeit ist geplant, dass die neuen Vorschriften verpflichtend ab Januar 2012 in Kraft treten, eine vorzeitige Anwendung soll jedoch zulässig sein. Kommentierungen konnten bis zum 14. September 2009 beim IASB eingereicht werden. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des *ED/2009/7* „Financial Instruments: Classification and Measurement" ist online abrufbar auf der Website des IASB unter *www.iasb.org*

Standardentwurf zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23. Juli 2009 einen Standardentwurf zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle veröffentlicht (ED/2009/8 „Rate-Regulated Activities"). Der Entwurf enthält Vorschläge für Ansatz, Bewertung und Ausweis von Vermögenswerten und Schulden, die aus geschäftlichen Aktivitäten auf preisregulierten Märkten (wie z. B. Energieversorgung oder Telekommunikation) entstehen.

Hintergrund und Ziel des Vorschlags

Die IFRSs enthalten derzeit keine speziellen Vorschriften zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Um diese Regelungslücke zu schließen, hat das IASB den Entwurf eines neuen Standards vorgelegt.

Anknüpfungspunkt der Vorschriften soll das Vorliegen einer bestimmten Preisregulierung sein. Demnach müssen für die Anwendbarkeit des geplanten Standards beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine befugte Stelle (z. B. Regulierungsbehörde) gibt für bestimmte Güter oder Dienstleistungen Preise für die Kunden des Unternehmens verbindlich vor.
- Die Preise sind so festgelegt, dass die spezifischen Kosten der Leistungserstellung gedeckt werden und der Anbieter zusätzlich eine bestimmte Rendite erhält.

Diese Art der Regulierung führt nach Ansicht des IASB zu bilanziell abzubildenden Vermögenswerten und Schulden.

Für die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen hat die Preisbildung auf der Basis der tatsächlichen, unternehmensspezifischen Kosten zu erfolgen. Werden Preise auf Basis des Branchendurchschnitts oder erwarteter Kosten gebildet, gelten die vorgeschlagenen Vorschriften

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

nicht. Unternehmen, die in einem regulierten Umfeld tätig sind, müssen (weiterhin) auch alle anderen IFRSs beachten.

Wesentliche Aspekte

Der Standardentwurf adressiert im Wesentlichen folgende Aspekte:

Ansatz

- Fallen Aktivitäten eines Unternehmens unter den oben genannten Anwendungsbereich, sind für den Ansatz regulatorischer Vermögenswerte und Schulden keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.
- Ein regulatorischer Vermögenswert ergibt sich daraus, dass voraussichtlich oder tatsächlich eine Preiserhöhung vorgenommen werden darf, um bestimmte Kosten auf die Kunden zu übertragen bzw. eine spezifizierte Marge zu erzielen.
- Eine regulatorische Verbindlichkeit entsteht, wenn das Unternehmen voraussichtlich oder tatsächlich zu einer Preissenkung verpflichtet wird, die dazu dient, zuvor von den Kunden erhaltene Beträge an diese zurückzugeben.

Bewertung

- Regulatorische Vermögenswerte und Schulden sind zu ihrem Erwartungswert *(Expected Present Value)* zu bilanzieren.
- Am Ende jeder Berichtsperiode ist eine Folgebewertung zum dann gültigen Erwartungswert vorzunehmen.
- Im Rahmen der Bewertung sollen unter anderem die Wahrscheinlichkeit der Rückerstattung erhaltener Beträge an Kunden sowie die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Einpreisung bestimmter Kosten berücksichtigt werden.
- Sollte das Unternehmen Grund zur Annahme haben, dass zukünftige Umsätze die angefallenen Kosten nicht decken werden, so ist der regulatorische Vermögenswert auf außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf *(Impairment)* zu testen.

Ausweis und Anhangangaben

- Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind in der Bilanz gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

Fortgang des Verfahrens

Kommentare zum Standardentwurf können bis zum 20. November 2009 an das IASB gesendet werden. Das IASB plant die Veröffentlichung eines endgültigen Standards für 2010. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des Standardentwurfs ED/2009/8 „Rate-Regulated Activities“ ist online abrufbar auf der Website des International Accounting Standards Board (IASB) unter *www.iasb.org*

Entwurf zu den Annual Improvements to IFRSs 2008–2010 liegt vor

Im Rahmen seines *Annual Improvements Process* hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 26. August 2009 den Entwurf ED/2009/11 „Improvements to IFRSs“ veröffentlicht.

Jährlicher Prozess zur Verbesserung der IFRS

Im *Annual Improvements Process* werden einmal pro Jahr kleinere, nicht dringliche Verbesserungen an den Standards des IASB (IFRS/IAS) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) vorgenommen. Im Fokus stehen hierbei Klarstellungen zu Fragen, die in

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

der Praxis uneinheitlich interpretiert werden, sowie die Beseitigung bestehender Inkonsistenzen zwischen einzelnen Regelungen.

Im aktuellen Entwurf werden 15 Änderungen von 10 IFRS/IAS und einem IFRIC vorgeschlagen. Im Folgenden werden die Änderungen dargestellt, die die größte Relevanz für die Bilanzierungspraxis aufweisen.

IFRS 3 – bedingte Gegenleistungen

Die Bilanzierung von bedingten Gegenleistungen (z. B. im Rahmen von *Earn-out*-Vereinbarungen) ändert sich durch IFRS 3 (2008) gegenüber IFRS 3 (2004) grundsätzlich in Richtung einer erfolgswirksamen Erfassung von Wertveränderungen aus entsprechenden variablen Zahlungsverpflichtungen. Für den Übergang auf die neuen Regelungen wird nun klargestellt, dass bedingte Gegenleistungen aus vergangenen Unternehmenszusammenschlüssen, die nach IFRS 3 (2004) bilanziert wurden, auch in der Zeit nach erstmaliger Anwendung von IFRS 3 (2008) weiterhin nach den alten Regelungen (wonach nachträgliche Wertänderungen erfolgsneutral durch Anpassung des Goodwill erfasst werden) zu behandeln sind.

IFRS 3 – Bilanzierung von nichtbeherrschenden Anteilen

Das Wahlrecht zur Bilanzierung von nichtbeherrschenden Anteilen zum beizulegenden Zeitwert oder dem Anteil an den Nettovermögenswerten soll teilweise eingeschränkt werden. Die zuletzt genannte Alternative gilt künftig nur noch für Anteile, die eine Beteiligung am Nettovermögen des Unternehmens im Falle der Liquidation vorsehen.

IFRS 5 – Anwendung bei Aufgabe der gemeinschaftlichen Führung bzw. des maßgeblichen Einflusses

Es wird klargestellt, dass gemäß IFRS 5 eine vollständige Klassifizierung einer zur Veräußerung gehaltenen Beteiligung vorzunehmen ist, sobald ein Unternehmen beabsichtigt, durch eine (teilweise) Veräußerung von Anteilen die gemeinschaftliche Führung oder seinen maßgeblichen Einfluss auf eine Beteiligung aufzugeben. Auch wenn nur eine Teilveräußerung vorgesehen ist, ist die gesamte Beteiligung als zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren.

IAS 40 – keine Umgliederung von Finanzinvestitionsimmobilien ins Vorratsvermögen bei Weiterentwicklung

Werden Finanzierungsimmobilien für einen Verkauf weiterentwickelt, sind diese künftig nicht mehr ins Vorratsvermögen umzugliedern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des IFRS 5 sind sie unter den zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten auszuweisen.

Weiterer Projektverlauf

Die Kommentierungsfrist endet am 24. November 2009. Das IASB plant, den fertigen Änderungsstandard im zweiten Quartal 2010 zu veröffentlichen. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des Entwurfs ED/2009/11 „Improvements to IFRSs" ist online abrufbar auf der Website des International Accounting Standards Board (IASB) unter *www.iasb.org*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Aktuelle Rechnungslegungsentwicklungen vor dem Hintergrund des BilMoG

Am 29. Mai 2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft getreten *(vgl. Quarterly II/2009, S. 36)*. Als Reaktion auf die neuen gesetzlichen Vorschriften haben sowohl das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) als auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) Projekte zur Überarbeitung von Standards initiiert.

Übergangsregelungen des BilMoG

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den Entwurf des Rechnungslegungsstandards IDW ERS HFA 28 veröffentlicht. Dieser behandelt Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Übergang auf die BilMoG-Vorschriften. Insbesondere werden Fragen zur Umstellung (Art. 66 EGHGB) oder Fortführung bzw. Beibehaltung (Art. 67 EGHGB) von nach altem Recht gebildeten Bilanzposten sowie weitere Themen des Einzel- und Konzernabschlusses behandelt.

Bilanzierung latenter Steuern nach HGB in der Fassung des BilMoG

IDW ERS HFA 27 befasst sich mit der Bilanzierung latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluss nach den Vorschriften des durch das BilMoG geänderten HGB. Es werden die wesentlichen Vorschriften hierzu erläutert und Einzelfragen zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis latenter Steuern behandelt.

Komponentenweise planmäßige Abschreibung von Sachanlagen

Mit Aufhebung des alten § 249 Abs. 2 HGB durch das BilMoG entfällt in der Praxis die Möglichkeit, sog. Großreparaturrückstellungen zu bilden. Dabei handelte es sich um Rückstellungen für regelmäßig und in größerem zeitlichen Abstand anfallende Instandhaltungsmaßnahmen des Sachanlagevermögens ohne rechtliche Verpflichtung. Mit dieser Aufhebung soll eine Annäherung an die International Financial Reporting Standards (IFRS) erreicht werden, wonach Rückstellungen für reine Innenverpflichtungen grundsätzlich nicht gebildet werden dürfen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach IAS 16 jedoch Aufwendungen für Großreparaturen und Großinspektionen als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen und können – sofern die einzelnen Komponenten der Sachanlagen unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen – getrennt abgeschrieben werden *(components approach* gem. IAS 16.43-49).

Das IDW knüpft mit dem Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.016 an diese Regelungen an und erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen die planmäßige Abschreibung abnutzbarer Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im handelsrechtlichen Abschluss komponentenweise vorgenommen werden darf.

Anpassung von DRS an das BilMoG

Zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten zwischen dem HGB nach BilMoG und den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) verschiedene Aktivitäten zur Überarbeitung bzw. Erarbeitung von Standards initiiert. Möglicher Anpassungsbedarf soll für eine Reihe von Standards über den Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandard DRÄS 4 erfolgen, der im Entwurf am 7. September 2009 veröffentlicht wurde. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Publikationen

Petersen, Karl / Zwirner, Christian: BilMoG – Gesetze, Materialien, Erläuterungen
München 2009

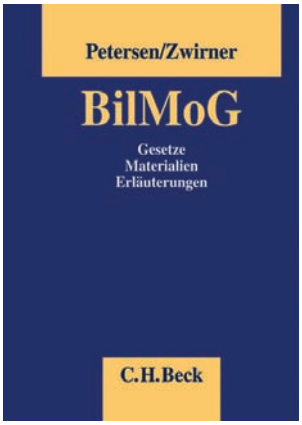

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat nicht nur die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzpflichten verändert, sondern auch wesentliche Auswirkungen auf den normativen Rahmen der Corporate Governance mit sich gebracht. Der Gesetzesanwender steht vor der Aufgabe, praktikable Lösungen für die neuen Anforderungen finden zu müssen. Hierbei sind der Wortlaut des Gesetzes und die Gesetzesmaterialien das wesentliche Handwerkszeug.

Das vorliegende Werk wird dem gerecht, indem im ersten Teil das BilMoG selbst sowie das HGB in der konsolidierten Fassung abgedruckt werden und im zweiten Teil die wesentlichen Gesetzesmaterialien folgen.

Im dritten Teil schließen sich Erläuterungen der Einzelnormen an. Ziel der Verfasser war hierbei eine kompakte und praxisnahe Kommentierung der Neuerungen. ■

Bohl, Werner / Riese, Joachim / Schlüter, Jörg: Beck'sches IFRS-Handbuch
3. Auflage, München 2009

Der IFRS-Kommentar aus dem Hause Beck erscheint nunmehr in der dritten Auflage. Das BilMoG wurde bereits berücksichtigt.

Das Werk ist ausschließlich von Praktikern geschrieben und versteht sich als unmittelbare Arbeitshilfe für den Bilanzersteller.

Es richtet sich indes nicht nur an den „Profi", sondern ist in gleicher Weise für einen Einstieg in die internationale Rechnungslegung geeignet.

Dies gewährleistet der vorangestellte Einstieg in die Grundlagen der IFRS-Rechnungslegung. Außerdem wird die Orientierung dadurch erleichtert, dass die Gliederung des Werkes wie bei HGB-Kommentierungen an die Struktur des Jahresabschlusses angelehnt ist.

Kapitel zu Sonderfragen wie Leasing, Derivate und Leistungen an Arbeitnehmer runden das Handbuch ab. ■

Lutter, Marcus / Hommelhoff, Peter: GmbH-Gesetz – Kommentar
17. Auflage, Köln 2009

Das MoMiG hat das über 100 Jahre alte GmbH-Gesetz verändert wie keine Reform zuvor. Hoch umstrittene und praxisrelevante Regelungsbereiche wie u. a. verdeckte Sacheinlagen, das Eigenkapitalersatzrecht und das Cash-Pooling wurden einer neuen Regelung zugeführt. Zugleich findet sich gänzlich Neues im Gesetz, allem voran die neue Unternehmergesellschaft als Unterfall der GmbH.

Es wundert daher nicht, wenn die Autoren von der nunmehr 17. Auflage als einer „Neubearbeitung praktisch des ganzen Kommentars" sprechen.

Dabei bleibt das Konzept der mittlerweile über 50-jährigen Tradition des Kommentars verpflichtet. Er ist der „lebendigen Praxis" gewidmet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird Unstreitiges knapp dargestellt. Gleichzeitig steigen die Autoren in Diskussionspunkte vertieft ein und bereichern diese mit eigenen Anstößen. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Stefan Müller: Die Modernisierung der Rechnungslegung nach HGB und deren Auswirkungen auf die Corporate Governance
in: ZCG 2009, S. 126–134
Die Änderungen der Rechnungslegung infolge des BilMoG werden vorgestellt und erläutert und durch die Darstellung der Auswirkungen auf Konzernebene ergänzt. Auch die vom Gesetzgeber angestrebte Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse wird untersucht, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten und damit auch der Corporate Governance. ■

Karl-Heinz Withus: Bringt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auch „Euro-SOX"?
in: ZCG 2009, S. 119–125
Der Beitrag vergleicht die Regelungen zur Überwachung interner Kontrollsysteme aus der 8. EG-Richtlinie und dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX). Dabei werden die entsprechenden Bestimmungen der beiden Regelwerke zunächst gegenübergestellt. Anschließend werden die Regelungen in Bezug auf vier Aspekte beleuchtet: Einrichtungsverpflichtung und Ausgestaltung, Wirksamkeitsüberwachung, externe Berichterstattung und externe Prüfung. ■

Patrick Velte: Beschränkung der Informationsrechte des Aufsichtsrats in Bezug auf die Rechnungslegungsunterlagen des Vorstands und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
in: NZG 2009, S. 737–739
Der Verfasser setzt sich mit der Möglichkeit des Aufsichtsrats auseinander, durch Beschluss Nicht-(Prüfungs-)Ausschussmitgliedern die Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen und der Prüfungsberichte vorzuenthalten und diese auf reine Einsichtnahme zu beschränken. Dies wird insbesondere mit Blick auf die das gesamte Plenum betreffende Pflicht zur Prüfung der Rechnungslegung und der lediglich vorbereitenden Aufgabe des Prüfungsausschusses kritisch hinterfragt. ■

Holger Fleischer: Vertrauen von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern auf Informationen Dritter
in: ZIP 2009, S. 1397–1406
Aufsichtsräte und Geschäftsleiter müssen sich häufig zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlicher Auskünfte und Gutachten bedienen. Die Frage, inwieweit sie auf diese Informationen vertrauen dürfen, wird hier erörtert. Nach einer rechtsvergleichenden Vorstellung der „reliance"-Vorschriften im US-amerikanischen, australischen und neuseeländischen Gesellschaftsrecht wird die Frage des informationellen Vertrauensgrundsatzes im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht diskutiert. Abschließend werden daraus fallübergreifende Grundsätze abgeleitet. ■

Ulrich Seibert: Finanzmarktkrise, Corporate Governance, Aufsichtsrat
in: DB 2009, S. 1167–1171
Es wird ein Überblick über die aktuellen Reformüberlegungen zur Corporate Governance als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gegeben. Dabei werden insbesondere mögliche Ursachen der Krise und Lösungsvorschläge mit Blick auf Corporate Governance-Elemente erörtert. Der Schwerpunkt liegt auf den Vergütungssystemen, dem Risikomanagement und vor allem der Zusammensetzung und Qualität der Aufsichtsräte. Hier werden insbesondere Fragen der Qualifikation, Unabhängigkeit und Diversity behandelt. ■

Gregor Thüsing: Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
in: AG 2009, S. 517–529
Die durch das VorstAG neu eingefügten gesetzlichen Anforderungen zur Vorstandsvergütung werden in diesem Beitrag vorgestellt. Dabei werden Themen wie die Ausrichtung der Vergütungsstrukturen an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung, die Ermittlung der Angemessenheit, die Begrenzung der variablen Vergütung und der obligatorische Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen mit ihren praktischen Auswirkungen dargestellt und Hinweise für die Umsetzung gegeben. ■

Karlheinz Küting/Julia Busch: Zum Wirrwarr der Überwachungsbegriffe
in: DB 2009, S. 1361–1367
Die Überwachungssysteme im Unternehmen werden nicht immer einheitlich definiert. Der Beitrag gibt einen systematischen Überblick über die einzelnen Begriffe Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Revision, Corporate Governance, Compliance und Enforcement, grenzt diese voneinander ab und führt sie im System der Unternehmensüberwachung zusammen. ■

Klaus Wolf: Zur Anforderung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess gemäß BilMoG
in: DStR 2009, S. 920–925
Der durch das BilMoG eingeführte Begriff des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems wird hinsichtlich Ausgestaltung, Überwachung und Berichterstattung beleuchtet. Dabei werden sowohl die gesetzlichen Anforderungen dargestellt als auch der Handlungsbedarf ermittelt. Abgerundet wird dies durch einen Vergleich mit den Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Anke Minuth
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **aci@kpmg.de**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly II/2009** zu.

☐ Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2008** zu.

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG

III/2009

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**